

Textanhang D

- Maßnahmen für Boden, Tiere und Pflanzen, Wasser -

1 Maßnahmenblätter

Inhaltsverzeichnis

1	Maßnahmenblätter	4
1.1	Schutzmaßnahmen	4
	S01 - Allgemeiner Biotop- und Baumschutz	4
	S02 - Schutz sensibler Biotope und Lebensräume	6
	S03 - Anpassung der Baustellenflächen an die angrenzenden Biotopflächen	8
	S04 - Schutzmaßnahme mittlerer bis größerer Gewässer vor Verschlammung	9
	S05 - Schutzmaßnahme von kleinen Gräben	11
	S06 - Schutzmaßnahme an temporären Gewässerüberfahrten	13
	S07 - Schutzmaßnahme Grundwassereinleitung	14
	S08 - Schutzmaßnahme Umfahrung (Gewässer)	16
	S09 - Allgemeiner Bodenschutz	17
	S10 - Anlage von Baustraßen zum Schutz nicht tragfähiger Böden	21
	S11 – Schutzmaßnahme für Fledermäuse - Gehölzeinschlag im Winterhalbjahr	23
	S12 - Grundwasserschutz 1	25
	S13 - Grundwasserschutz 2	27
	S14 - Grundwasserschutz 3	29
	S15 - Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	31
1.2	Vermeidungsmaßnahmen	33
	V01 - Vermeidung Individuenverluste Amphibien	33
	V02 - Vermeidung Individuenverluste Reptilien	35
	V03 - Bauvorbereitende Maßnahmen für planungsrelevante Vogelarten in der freien Landschaft	37
	V04 - Bauvorbereitende Maßnahmen für planungsrelevante Vogelarten in Waldgebieten, Gehölzbeständen, Hecken sowie Röhrichten	39
	V05 - Bauzeitenregelungen für Brutvögel / Nisthilfe Turmfalke	41
	V06 - Bauzeitenregelungen für störungsempfindliche Rastvogelarten	43
	V07 - Markierung der Erdseile zur Vermeidung und Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel	45
	V08 - Anlage einer Baustraße / Verwendung von Baggermatratzen auf feuchtegeprägten Biotopflächen	47
	V09 - Besondere Maßnahmen beim Umgang mit Bodenaushub in sulfatsauren Sedimenten	49
	V10 - Umgang mit Altlasten und sonstigen Bodenverunreinigungen	51

V11 - Gehölzeinschlag an temporären Zuwegungen.....	52
1.3 Wiederherstellungsmaßnahmen	54
W01 - Wiederherstellung eines Grabens	54
W02 - Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen.....	56
W03 - Wiederherstellung der Biotopflächen des Offenlandes	58
W04 - Wiederherstellung der Biotopflächen der Gewässer	60
W05 - Wiederherstellung von Streuobstbeständen und Gehölzen des Offenlandes	62
W06 - Wiederherstellung von Wäldern	64
1.4 Gestaltungsmaßnahmen	66
1.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Kompensationsmaßnahmen.....	67
E04 K01 – Erstaufforstung Wiepenkathen Biotopentwicklung Wiepenkathen inkl. Waldmaßnahme.....	68

1 Maßnahmenblätter

1.1 Schutzmaßnahmen

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S01
S01 - Allgemeiner Biotop- und Baumschutz		
Lage der Maßnahme: Der Schutz gilt generell für alle Gehölzflächen unmittelbar am Rand (außerhalb) der Arbeitsflächen und Zuwegungen auch ohne entsprechende Eintragung in der Maßnahmenkarte (Anhang A Plananlage L-3). Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : Alle Blätter.		
Konflikt / Grund		
LPB	Risiko einer unbeabsichtigten Beschädigung von wertvollem und vor solchen Beeinträchtigungen zu schützendem Biotopbestand in unmittelbarem Anschluss an Arbeitsflächen und Zuwegungen. Als wertvoll sind dabei alle Gehölze der Wertstufen III bis V anzusehen.	
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	
Kohärenzsicherung für	--	
CEF-Maßnahme für	--	
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--	
FCS-Maßnahme für	--	
Maßnahme		
Zielsetzung:	An die Baustelle angrenzenden Gehölze (Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Feldgehölze) werden durch Baumschutzmaßnahmen nach Vorgabe einschlägiger Richtlinien (DIN 18920 Sicherung von Bäumen, RAS-LP4, ZTV Baumpflege) geschützt. Hierzu zählen auch allgemeine Schutzmaßnahmen des Wurzelbereichs vor Befahrungen oder Anschnitt der Wurzeln. Im Wurzelbereich von zu erhaltenden Bäumen dürfen keine Baumaschinen eingesetzt oder abgestellt, keine Baumaterialien gelagert und keine Bodenansättigungen oder -abgrabungen durchgeführt werden. Es ist ein Stammschutz gegen Beschädigungen der Rinde am Stamm und Wurzelhals anzulegen. Tiefhängende Äste werden hochgebunden oder fallweise nach Anweisung durch die ökologische Baubegleitung aufgeastet. Bei Verdichtungen im Wurzelraum ist die betroffene Fläche ca. 5 cm tief aufzulockern. Freigelegte starke Wurzeln, die in Gruben hineinreichen, sind mit einem Wurzelvorhang abzudecken und feucht zu halten. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden nach Einmessung der Baustellenbereiche im Gelände und vor Beginn der Baumfällungen / Bauarbeiten die Flächen grundsätzlich überprüft und vor Ort die jeweils erforderlichen Einzelmaßnahmen festgelegt. Es ist vorgesehen, den Einschlag von Gehölzen im Zuge der Baufeldräumung nach Möglichkeit im Winterhalbjahr durchzuführen. Grundsätzlich ist jedoch, sofern nicht eine aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. Kap. 7 der Umweltstudie) resultierende Bauzeitenregelung zum Schutz bestimmter Arten zwingend greift, ein Einschlag auch zu anderen Zeiten zulässig, da die beantragte Zulassung des Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG auch die	

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S01										
Überwindung der Verbote des Abs. 5 Satz 1 beinhaltet. Ausgangszustand: Intakte Baum- und Gehölzbestände Durchführung: Die relevanten Bereiche werden entsprechend im Rahmen der ökologischen Baubegleitung im Gelände festgelegt. Durchführungszeitpunkt: Vor und während der Baumaßnahme Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme: -- Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:												
Vorgesehene Regelungen												
<table> <tr> <td>Grunderwerb erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsänderung erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>künftiger Eigentümer</td> <td>bisheriger Eigentümer</td> </tr> <tr> <td>künftige Unterhaltung</td> <td>bisheriger Unterhalter</td> </tr> <tr> <td>Anmerkungen:</td> <td>keine</td> </tr> </table>			Grunderwerb erforderlich	nein	Nutzungsänderung erforderlich	nein	künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	Anmerkungen:	keine
Grunderwerb erforderlich	nein											
Nutzungsänderung erforderlich	nein											
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer											
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter											
Anmerkungen:	keine											

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S02												
S02 - Schutz sensibler Biotope und Lebensräume														
Lage der Maßnahme: Symbole innerhalb der Arbeitsflächen, Mastbauflächen und Zuwegungen, falls wertvolle Biotoptypen - mit Ausnahme von Gehölzbiotopen – insbesondere der Wertstufen IV und V randlich betroffen sind. Rückbautrasse Stade-Sottrum (2142): Mast 12 Rückbautrasse Stade – Abbenfleth (2146): Mast 6 Ost, Mast 6 West, Mast 6 NW, Mast 7 Süd, Mast 19 Neubautrasse: Mast 16 Nord, Mast 16 Süd, Mast 16-17 Mitte, Mast 20, Mast 21 NW Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : N (3110): 12, 14, 15 R2 (2146): 04, 12 R3 (2142): 07														
Konflikt / Grund														
<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">LPB</td> <td>Baubedingte Gefährdung von an das Baufeld angrenzenden, wertvollen Vegetationsbeständen, Lebensräumen oder Schutzgebieten, mögliche Beeinträchtigungen von bedeutenden Biotoptypen und Gewässern, mögliche Schädigung von Vegetation.</td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> </table>			LPB	Baubedingte Gefährdung von an das Baufeld angrenzenden, wertvollen Vegetationsbeständen, Lebensräumen oder Schutzgebieten, mögliche Beeinträchtigungen von bedeutenden Biotoptypen und Gewässern, mögliche Schädigung von Vegetation.	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--	FCS-Maßnahme für	--
LPB	Baubedingte Gefährdung von an das Baufeld angrenzenden, wertvollen Vegetationsbeständen, Lebensräumen oder Schutzgebieten, mögliche Beeinträchtigungen von bedeutenden Biotoptypen und Gewässern, mögliche Schädigung von Vegetation.													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Zielsetzung:</td> <td>Um baubedingte Schäden an randlich an das Baufeld angrenzenden wertvollen Vegetationsbeständen und Lebensräumen (z. B. Nass- und Feuchtwiesen, Wiesen auf Moorböden; Lebensräume von Amphibien und Reptilien) zu vermeiden, werden vor Baubeginn randlich des Arbeitsstreifens und der Zuwegungen sowie im angrenzenden Umfeld in definierten Abschnitten stabile Schutzzäune von ausreichender Höhe aufgestellt. Diese vermeiden das unbeabsichtigte Befahren oder Lagern von Baumaterialien im Bereich sensibler Biotopstrukturen. Wertvolle Gehölzbestände wie z. B. naturnahe Feldgehölze, alte Baumreihen oder Obstwiesen werden durch die Allgemeinen Biotop- und Baumschutzmaßnahmen (S01) geschützt.</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Ausgangszustand:</td> <td>Intakte Biotoptypen, z.B. Stillgewässer, Röhrichte, Nass- oder extensiv genutzte Feuchtwiesen</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Durchführung:</td> <td>Die Begleitung der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung ist erforderlich.</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Durchführungszeitpunkt:</td> <td>Vor der Baumaßnahme, im Zuge der Baustelleneinrichtungen.</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:</td> <td>962 m Gesamtlänge der Schutzzäune</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:</td> </tr> </table>			Zielsetzung:	Um baubedingte Schäden an randlich an das Baufeld angrenzenden wertvollen Vegetationsbeständen und Lebensräumen (z. B. Nass- und Feuchtwiesen, Wiesen auf Moorböden; Lebensräume von Amphibien und Reptilien) zu vermeiden, werden vor Baubeginn randlich des Arbeitsstreifens und der Zuwegungen sowie im angrenzenden Umfeld in definierten Abschnitten stabile Schutzzäune von ausreichender Höhe aufgestellt. Diese vermeiden das unbeabsichtigte Befahren oder Lagern von Baumaterialien im Bereich sensibler Biotopstrukturen. Wertvolle Gehölzbestände wie z. B. naturnahe Feldgehölze, alte Baumreihen oder Obstwiesen werden durch die Allgemeinen Biotop- und Baumschutzmaßnahmen (S01) geschützt.	Ausgangszustand:	Intakte Biotoptypen, z.B. Stillgewässer, Röhrichte, Nass- oder extensiv genutzte Feuchtwiesen	Durchführung:	Die Begleitung der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung ist erforderlich.	Durchführungszeitpunkt:	Vor der Baumaßnahme, im Zuge der Baustelleneinrichtungen.	Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:	962 m Gesamtlänge der Schutzzäune	Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:	
Zielsetzung:	Um baubedingte Schäden an randlich an das Baufeld angrenzenden wertvollen Vegetationsbeständen und Lebensräumen (z. B. Nass- und Feuchtwiesen, Wiesen auf Moorböden; Lebensräume von Amphibien und Reptilien) zu vermeiden, werden vor Baubeginn randlich des Arbeitsstreifens und der Zuwegungen sowie im angrenzenden Umfeld in definierten Abschnitten stabile Schutzzäune von ausreichender Höhe aufgestellt. Diese vermeiden das unbeabsichtigte Befahren oder Lagern von Baumaterialien im Bereich sensibler Biotopstrukturen. Wertvolle Gehölzbestände wie z. B. naturnahe Feldgehölze, alte Baumreihen oder Obstwiesen werden durch die Allgemeinen Biotop- und Baumschutzmaßnahmen (S01) geschützt.													
Ausgangszustand:	Intakte Biotoptypen, z.B. Stillgewässer, Röhrichte, Nass- oder extensiv genutzte Feuchtwiesen													
Durchführung:	Die Begleitung der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung ist erforderlich.													
Durchführungszeitpunkt:	Vor der Baumaßnahme, im Zuge der Baustelleneinrichtungen.													
Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:	962 m Gesamtlänge der Schutzzäune													
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:														

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S02
Vorgesehene Regelungen		
Grunderwerb erforderlich	nein	
Nutzungsänderung erforderlich	nein	
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	
Anmerkungen:	keine	

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S03												
S03 - Anpassung der Baustellenflächen an die angrenzenden Biotopflächen														
Lage der Maßnahme: Neubautrasse: 3+000, 3+290, 4+210, 5+320, 5+050, 5+330, 6+060, 11+150, 12+000, 12+070, 12+430, 13+000, 13+060, 15+110, 16+000, 16+040 Rückbau Stade-Abbenfleth: 1+000, 4+090, 4+120, 9+120, 10+310, 11+060 Rückbau Stade-Sottrum: 12+080, 26+210, 27+050, 29+000 Rückbau Stade-Kummerfeld: 3+000, 7+000 Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : N (3110): 03-05, 08-12, 17 R1 (2141): 03, 06 R2 (2146): 01, 07 R3 (2142): 15, 16														
Konflikt / Grund														
<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">LPB</td> <td>Durch die in den Plänen dargestellten Arbeits-, Kran- oder Mastbauflächen sowie temporären Zuwegungen sind teilweise Tangierung oder randliche Eingriffe in Gehölze oder sensible Biotoptypen möglich.</td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> </table>			LPB	Durch die in den Plänen dargestellten Arbeits-, Kran- oder Mastbauflächen sowie temporären Zuwegungen sind teilweise Tangierung oder randliche Eingriffe in Gehölze oder sensible Biotoptypen möglich.	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--	FCS-Maßnahme für	--
LPB	Durch die in den Plänen dargestellten Arbeits-, Kran- oder Mastbauflächen sowie temporären Zuwegungen sind teilweise Tangierung oder randliche Eingriffe in Gehölze oder sensible Biotoptypen möglich.													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Zielsetzung:</td> <td>Im Rahmen der Vorbereitung und Einrichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen sind vor Ort im Detail die benötigten Flächen zu überprüfen und den Abgrenzungen sensibler und wertvoller Biotoptypen anzupassen soweit dies technisch umsetzbar ist. Kleinflächige Eingriffe in wertvolle Biotope können hierdurch vermieden werden.</td> </tr> <tr> <td>Ausgangszustand:</td> <td>Intakte wertvolle Biotoptypen</td> </tr> <tr> <td>Durchführung:</td> <td>Die Begleitung der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung ist erforderlich.</td> </tr> <tr> <td>Durchführungszeitpunkt:</td> <td>Vor Beginn der Baumaßnahmen im Zuge der Baustelleneinrichtungen.</td> </tr> <tr> <td>Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:</td> </tr> </table>			Zielsetzung:	Im Rahmen der Vorbereitung und Einrichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen sind vor Ort im Detail die benötigten Flächen zu überprüfen und den Abgrenzungen sensibler und wertvoller Biotoptypen anzupassen soweit dies technisch umsetzbar ist. Kleinflächige Eingriffe in wertvolle Biotope können hierdurch vermieden werden.	Ausgangszustand:	Intakte wertvolle Biotoptypen	Durchführung:	Die Begleitung der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung ist erforderlich.	Durchführungszeitpunkt:	Vor Beginn der Baumaßnahmen im Zuge der Baustelleneinrichtungen.	Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:	--	Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:	
Zielsetzung:	Im Rahmen der Vorbereitung und Einrichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen sind vor Ort im Detail die benötigten Flächen zu überprüfen und den Abgrenzungen sensibler und wertvoller Biotoptypen anzupassen soweit dies technisch umsetzbar ist. Kleinflächige Eingriffe in wertvolle Biotope können hierdurch vermieden werden.													
Ausgangszustand:	Intakte wertvolle Biotoptypen													
Durchführung:	Die Begleitung der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung ist erforderlich.													
Durchführungszeitpunkt:	Vor Beginn der Baumaßnahmen im Zuge der Baustelleneinrichtungen.													
Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:	--													
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:														
Vorgesehene Regelungen														
<table border="0"> <tr> <td>Grunderwerb erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsänderung erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>künftiger Eigentümer</td> <td>bisheriger Eigentümer</td> </tr> <tr> <td>künftige Unterhaltung</td> <td>bisheriger Unterhalter</td> </tr> <tr> <td>Anmerkungen:</td> <td>keine</td> </tr> </table>			Grunderwerb erforderlich	nein	Nutzungsänderung erforderlich	nein	künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	Anmerkungen:	keine		
Grunderwerb erforderlich	nein													
Nutzungsänderung erforderlich	nein													
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer													
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter													
Anmerkungen:	keine													

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S04												
S04 - Schutzmaßnahme mittlerer bis größerer Gewässer vor Verschlammung														
Lage der Maßnahme: Die Maßnahme ist flächengenau eingezeichnet und bezieht sich auf die Einengung dieser Arbeitsflächen im Uferbereich des Gewässers. LH-14-3110: Mast 02 WA, 03 WA, 04 T, 05 WA, 06 WA, 08 WA, 16 WA, 17 WA, 18 WA, 20 WA, 22 WA LH-14-2141: Rückbaumast 01 A, 3 A LH-14-2142-STP: Rückbaumast 13 T, 29 A LH-14-2146: Rückbaumast 01 A, 05 T, 19 A Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : LH-14-3110: Blatt N02, N03, N04, N05, N06, N12, N13, N14, N15 LH-14-2141: Blatt R1 01, R1 03 LH-14-2142-STP: Blatt R3 08, R3 16 LH-14-2146: Blatt R2 01, R2 03, R2 12														
Konflikt / Grund														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">LBP</td> <td>Gefahr der Verschlammung des Gewässers durch Bodenabtrag aus dem Baufeld im unmittelbaren Umfeld.</td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> </table>			LBP	Gefahr der Verschlammung des Gewässers durch Bodenabtrag aus dem Baufeld im unmittelbaren Umfeld.	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--	FCS-Maßnahme für	--
LBP	Gefahr der Verschlammung des Gewässers durch Bodenabtrag aus dem Baufeld im unmittelbaren Umfeld.													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Zielsetzung:</td> <td>Einengung der Arbeitsflächen auf einen Abstand von 5 m zum Gewässer und ggf. Absperrung, um das sensible Biotop von Beeinträchtigungen zu schützen. Ist dies nicht möglich ist zur Vermeidung von Verschlammung des Gewässers, durch das Abfließen von Sedimenten aus dem Baustellenbereich, und zum Schutz des Ufers durch Absperrung sichern, z.B. durch Betonsteinringe oder Holzpflocke und maximal möglichen Abstand einhalten.</td> </tr> <tr> <td>Ausgangszustand:</td> <td>Mittlere und größere Gewässer und Gräben</td> </tr> <tr> <td>Durchführung:</td> <td>Vorhabenträger</td> </tr> <tr> <td>Durchführungszeitpunkt:</td> <td>Bauzeit</td> </tr> <tr> <td>Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:</td> <td></td> </tr> </table>			Zielsetzung:	Einengung der Arbeitsflächen auf einen Abstand von 5 m zum Gewässer und ggf. Absperrung, um das sensible Biotop von Beeinträchtigungen zu schützen. Ist dies nicht möglich ist zur Vermeidung von Verschlammung des Gewässers, durch das Abfließen von Sedimenten aus dem Baustellenbereich, und zum Schutz des Ufers durch Absperrung sichern, z.B. durch Betonsteinringe oder Holzpflocke und maximal möglichen Abstand einhalten.	Ausgangszustand:	Mittlere und größere Gewässer und Gräben	Durchführung:	Vorhabenträger	Durchführungszeitpunkt:	Bauzeit	Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:		Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:	
Zielsetzung:	Einengung der Arbeitsflächen auf einen Abstand von 5 m zum Gewässer und ggf. Absperrung, um das sensible Biotop von Beeinträchtigungen zu schützen. Ist dies nicht möglich ist zur Vermeidung von Verschlammung des Gewässers, durch das Abfließen von Sedimenten aus dem Baustellenbereich, und zum Schutz des Ufers durch Absperrung sichern, z.B. durch Betonsteinringe oder Holzpflocke und maximal möglichen Abstand einhalten.													
Ausgangszustand:	Mittlere und größere Gewässer und Gräben													
Durchführung:	Vorhabenträger													
Durchführungszeitpunkt:	Bauzeit													
Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:														
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:														

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S03
Vorgesehene Regelungen		
Grunderwerb erforderlich	nein	
Nutzungsänderung erforderlich	nein	
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	
Anmerkungen:	keine	

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S05												
S05 - Schutzmaßnahme von kleinen Gräben														
Lage der Maßnahme: Die Maßnahme ist übergeordnet gültig und bezieht sich auf alle Gräben im Trassenverlauf die durch das Vorhaben tangiert werden. Gräben die durch Mastbaustellen oder Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden, Gräben die unmittelbar an Mastbaustellen oder Arbeitsflächen grenzen sowie auf Gräben die durch Zuwegungen im Ufer beeinträchtigt werden. Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : Alle Blätter.														
Konflikt / Grund														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;">LBP</td> <td style="vertical-align: top;">Gefahr der Verschlammung des Grabens und Verhinderung des ordnungsgemäßen Abflusses, durch Bodenabtrag aus dem Baufeld oder durch Bodeneintrag durch Uferschädigung im unmittelbaren Umfeld.</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">--</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Kohärenzsicherung für</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">--</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">CEF-Maßnahme für</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">--</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">--</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">FCS-Maßnahme für</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">--</td> </tr> </table>			LBP	Gefahr der Verschlammung des Grabens und Verhinderung des ordnungsgemäßen Abflusses, durch Bodenabtrag aus dem Baufeld oder durch Bodeneintrag durch Uferschädigung im unmittelbaren Umfeld.	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--	FCS-Maßnahme für	--
LBP	Gefahr der Verschlammung des Grabens und Verhinderung des ordnungsgemäßen Abflusses, durch Bodenabtrag aus dem Baufeld oder durch Bodeneintrag durch Uferschädigung im unmittelbaren Umfeld.													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;">Zielsetzung:</td> <td style="vertical-align: top;"> Dort wo das Baufeld Gräben überlagert oder tangiert sind Abdeckungen oder Verrohrungen möglich. Angrenzende Gräben sind zu schützen durch Abdeckung z.B. mittels Metallplatten oder / sowie Absperrung z.B. durch Betonsteinringe oder Holzpflocke Bei einer notwendigen Grabenverrohrung bei Inanspruchnahme der Gräben als Bau- feld oder als Arbeitsstreifen müssen ein Schutzvlies in das Gewässerprofil unter das aufgeschüttete Material gelegt und eine ausreichend dimensionierte Verrohrung gewählt werden. Weiterhin ist eine ebenerdige Auflage der Verrohrung auf der Ge- wässersohle erforderlich sowie eine Vermeidung der Erosion des aufgeschütteten Materials in das Gewässer mittels randlicher Absicherung. Nach Abschluss der Bau- arbeiten werden das Fremdmaterial, die Verrohrung und das Vlies restlos entfernt. W01 und W04 beachten. </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Ausgangszustand:</td> <td style="vertical-align: top;">Gräben</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Durchführung:</td> <td style="vertical-align: top;">Vorhabenträger</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Durchführungszeitpunkt:</td> <td style="vertical-align: top;">Bauzeit</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="vertical-align: top;">Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:</td> </tr> </table>			Zielsetzung:	Dort wo das Baufeld Gräben überlagert oder tangiert sind Abdeckungen oder Verrohrungen möglich. Angrenzende Gräben sind zu schützen durch Abdeckung z.B. mittels Metallplatten oder / sowie Absperrung z.B. durch Betonsteinringe oder Holzpflocke Bei einer notwendigen Grabenverrohrung bei Inanspruchnahme der Gräben als Bau- feld oder als Arbeitsstreifen müssen ein Schutzvlies in das Gewässerprofil unter das aufgeschüttete Material gelegt und eine ausreichend dimensionierte Verrohrung gewählt werden. Weiterhin ist eine ebenerdige Auflage der Verrohrung auf der Ge- wässersohle erforderlich sowie eine Vermeidung der Erosion des aufgeschütteten Materials in das Gewässer mittels randlicher Absicherung. Nach Abschluss der Bau- arbeiten werden das Fremdmaterial, die Verrohrung und das Vlies restlos entfernt. W01 und W04 beachten.	Ausgangszustand:	Gräben	Durchführung:	Vorhabenträger	Durchführungszeitpunkt:	Bauzeit	Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:		Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:	
Zielsetzung:	Dort wo das Baufeld Gräben überlagert oder tangiert sind Abdeckungen oder Verrohrungen möglich. Angrenzende Gräben sind zu schützen durch Abdeckung z.B. mittels Metallplatten oder / sowie Absperrung z.B. durch Betonsteinringe oder Holzpflocke Bei einer notwendigen Grabenverrohrung bei Inanspruchnahme der Gräben als Bau- feld oder als Arbeitsstreifen müssen ein Schutzvlies in das Gewässerprofil unter das aufgeschüttete Material gelegt und eine ausreichend dimensionierte Verrohrung gewählt werden. Weiterhin ist eine ebenerdige Auflage der Verrohrung auf der Ge- wässersohle erforderlich sowie eine Vermeidung der Erosion des aufgeschütteten Materials in das Gewässer mittels randlicher Absicherung. Nach Abschluss der Bau- arbeiten werden das Fremdmaterial, die Verrohrung und das Vlies restlos entfernt. W01 und W04 beachten.													
Ausgangszustand:	Gräben													
Durchführung:	Vorhabenträger													
Durchführungszeitpunkt:	Bauzeit													
Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:														
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:														

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S05
Vorgesehene Regelungen		
Grunderwerb erforderlich	nein	
Nutzungsänderung erforderlich	nein	
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	
Anmerkungen:	keine	

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S06
S06 - Schutzmaßnahme an temporären Gewässerüberfahrten		
Lage der Maßnahme: Die Lage der Maßnahmenflächen ist flächengenau eingetragen für die LH-14-3110: gilt für Masten und den Zuwegung zu den Masten 01 WA, 03 WA, 06 WA, 17 WA, 19 WA Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : Blatt N01, N03, N05, N12, N14		
Konflikt / Grund		
LBP Temporäre Inanspruchnahme von Fließgewässern als Überfahrt mit Verrohrung. Schadensbegrenzung nach FFH-VP für -- Kohärenzsicherung für -- CEF-Maßnahme für -- Artenschutzrechtliche Vermeidung für -- FCS-Maßnahme für --		
Maßnahme		
Zielsetzung: Dort wo als Zufahrt zum Baufeld nicht bestehende Gewässerüberfahrten genutzt werden können oder ein Gewässer temporär verrohrt und als Arbeitsstreifen genutzt werden muss, müssen ein Schutzvlies in das Gewässerprofil unter das aufgeschüttete Material gelegt und eine ausreichend dimensionierte Verrohrung gewählt werden. Weiterhin ist eine ebenerdige Auflage der Verrohrung auf der Gewässersohle erforderlich sowie eine Vermeidung der Erosion des aufgeschütteten Materials in das Gewässer mittels randlicher Spundung mit Holzplanken. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden das Fremdmaterial, die Verrohrung und das Vlies restlos entfernt. Ausgangszustand: Fließgewässer, Graben Durchführung: Vorhabenträger Durchführungszeitpunkt: Während der Bauphase Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme: Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:		
Vorgesehene Regelungen		
Grunderwerb erforderlich nein Nutzungsänderung erforderlich nein künftiger Eigentümer bisheriger Eigentümer künftige Unterhaltung bisheriger Unterhalter Anmerkungen: keine		

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S07												
S07 - Schutzmaßnahme Grundwassereinleitung														
Lage der Maßnahme: Die Maßnahme ist übergeordnet gültig und bezieht sich auf alle Fließgewässer und Gräben im Trassenverlauf. Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : Alle Blätter.														
Konflikt / Grund														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">LBP</td> <td>Eintrag von Trüb- und Schwebstoffen sowie sonstigen Stoffen aus Einleitungen in das Gewässer.</td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> </table>			LBP	Eintrag von Trüb- und Schwebstoffen sowie sonstigen Stoffen aus Einleitungen in das Gewässer.	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--	FCS-Maßnahme für	--
LBP	Eintrag von Trüb- und Schwebstoffen sowie sonstigen Stoffen aus Einleitungen in das Gewässer.													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
Zielsetzung: Vorschalten von Abreinigungseinrichtungen (wie Sedimentationsbecken, Absetzcontainer oder -gräben) zur Rückhaltung von Trüb- und Schwebstoffen sowie sonstigen Stoffen sowie zur Sauerstoffanreicherung vor der Einleitung großer Grundwassermengen ins Gewässer. Abstimmung mit Unterhaltungsberechtigten, zuständiger Behörde und ökologischer Baubegleitung. Ggf. Entnahme und Entsorgung anfallender Sedimentreste z.B. bei Einleitung in trockengefallenen Gräben. Eine Entsorgung anfallenden Absetzmateri- als ist fachgerecht durchzuführen. Reduzierung des Arbeitsstreifens auf das techni- sche Minimum. Berücksichtigen der wasserrechtlichen Anträge und Vorgaben. Die Einleitmenge pro Zeiteinheit ist auf die gewässerverträgliche Maximaleinleitung an- zupassen. Gegebenenfalls ist eine Aufteilung der Wasserhaltungsbereiche in ver- schiedene Teilstrecken ohne gleichzeitige Entwässerung vorzusehen. Ausgangszustand: Graben Durchführung: Vorhabenträger Durchführungszeitpunkt: Bauphase Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme: Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:														

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S07
Vorgesehene Regelungen		
Grunderwerb erforderlich	nein	
Nutzungsänderung erforderlich	nein	
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	
Anmerkungen:	keine	

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S08
S08 - Schutzmaßnahme Umfahrung (Gewässer)		
Lage der Maßnahme: Die Maßnahme ist flächengenau eingezeichnet. LH-14-3110: Mast 04 T, 9TA, 17 WA LH-14-2141: Rückbaumast 10 A Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : LH-14-3110: Blatt N03, N07, N12 LH-14-2141: Blatt R1 09		
Konflikt / Grund		
LBP Querung von Fließgewässern im Nahbereich bestehender Querungsstellen. Schadensbegrenzung nach FFH-VP für -- Kohärenzsicherung für -- CEF-Maßnahme für -- Artenschutzrechtliche Vermeidung für -- FCS-Maßnahme für --		
Maßnahme		
Zielsetzung: Umfahrung des Gewässers über vorhandene Wege zur Vermeidung von Überfahrten mittels Verrohrung. Ausgangszustand: Graben Durchführung: Vorhabenträger Durchführungszeitpunkt: Bauphase Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme: Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:		
Vorgesehene Regelungen		
Grunderwerb erforderlich nein Nutzungsänderung erforderlich nein künftiger Eigentümer bisheriger Eigentümer künftige Unterhaltung bisheriger Unterhalter Anmerkungen: keine		

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S09												
S09 - Allgemeiner Bodenschutz														
Lage der Maßnahme: Generell auf allen Baustellenflächen über die gesamte Trasse, die einzelnen Maßnahmenschritte je nach Erfordernis im Einzelfall. Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : Alle Blätter.														
Konflikt / Grund														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">LBP</td> <td>Inanspruchnahme von Boden als Baustellenfläche oder temporäre Baustellenzufahrt</td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> </table>			LBP	Inanspruchnahme von Boden als Baustellenfläche oder temporäre Baustellenzufahrt	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--	FCS-Maßnahme für	--
LBP	Inanspruchnahme von Boden als Baustellenfläche oder temporäre Baustellenzufahrt													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
Zielsetzung: <u>Grundsätzliches</u> - Bodenarbeiten werden durchgeführt unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien (insbesondere BBodSchV, DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). - Eingesetzte Maschinen haben dem Stand der Technik zu entsprechen, so dass die Gefahr für den Boden (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) minimiert ist. - Eingebrachte Befestigungen von Baustraßen und Baustellenflächen sind grundsätzlich temporär. Fremdmaterialien werden auf Textilvliese aufgebracht und nach Bauabschluss vollständig wieder entfernt. - Geomorphologische Besonderheiten werden nach Möglichkeit erhalten, ansonsten werden erkennbare Reliefstrukturen im Zuge der Rekultivierung wieder hergestellt. <u>Oberbodenabtrag</u> Generell wird immer nur der zum Bau notwendige Flächenbedarf (Baustellenfläche, vgl. Planunterlage) beansprucht. Sofern die Baustellenfläche nicht innerhalb bereits versiegelter Flächen errichtet wird oder aufgrund unzureichender Tragfähigkeit des Unterbodens nicht ohnehin für den Einsatz einer Baustraße oder von Lastverteilungsplatten vorgesehen ist (vgl. B 2), wird im Offenland der humose Oberboden im Vorfeld der weiteren Bauarbeiten bis auf den mineralischen Unterboden abgetragen und seitlich der Baustelle auf einer Miete fachgerecht gelagert. Der Oberboden wird in seiner tatsächlichen Mächtigkeit abgeschoben (auf Ackerflächen i. d. R. in einer Mächtigkeit von ca. 30 - 40 cm (Pflugsohle), auf Flächen unter anderer Nutzung nur in der tatsächlich vorhandenen, ggf. geringeren Mächtigkeit. Beim Oberbodenabtrag ist die Umlagerungseignung in Abhängigkeit vom Feuchte-														

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S09
gehalt des Bodens (DIN 19731) zu beachten. <u>Befahren der Baustellenfläche</u> Die fallweise vom Oberboden beräumte Baustellenfläche dient für die weiteren Arbeitsschritte als Bau- und Fahrfläche. Das Befahren auch mit schweren Maschinen und Geräten ist dabei für einzelne Arbeitsschritte unumgänglich erforderlich. Bei der Baudurchführung sollen dazu, soweit wie möglich, Geräte mit Kettenlaufwerken zur Verringerung des Bodendrucks eingesetzt werden. Das Befahren mit Radfahrzeugen einerseits und das Befahren bei ungeeignetem, weil zu feuchtem Bodenzustand andererseits, können, je nach Bodenart zu erheblichen und tiefreichenden Verdichtungen des Unterbodens führen. Besonders empfindlich sind hierbei nässegeprägte und Moorböden sowie ton- und schluffreiche Böden. Bei zu nassem Boden kann sogar schon das Befahren mit Kettenfahrzeugen zu Verdichtungen und Verschmieren des Bodens führen. Grundsätzlich ist daher das Befahren insbesondere von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei zu feuchtem Boden zu vermeiden, fallweise ist der Baubetrieb einzustellen. Dennoch durchzuführende, weil unaufschiebbare Arbeitsschritte werden dann jedoch zu den beschriebenen erheblichen und tiefreichenden Verdichtungen des Unterbodens führen. Eine Sanierung dieser Schäden ist meist noch möglich, erfordert jedoch verstärkte Anstrengungen bei der anschließenden Lockerung. Eine besondere Sorgfalt hinsichtlich der Vermeidung von Unterbodenverdichtungen ist auf Baustellenflächen über grundwassernahen verdichtungsempfindlichen Böden erforderlich. <u>Ausheben und Wiederverfüllen der Fundamentgruben</u> Der mineralische Unterboden aus dem Aushub der Fundamentgruben wird getrennt vom humosen Oberboden seitlich der Baustellenfläche auf Mieten fachgerecht gelagert. Eine Durchmischung beider Mieten oder mit Fremdmaterialien ist zu vermeiden. Unmittelbar nach der Fertigstellung des Fundamentes wird die Baugrube wieder verfüllt. Grundsätzlich wird dazu das bauseits lagernde autochthone Aushubmaterial verwendet. Massenversätze sind, abgesehen zur Verwendung bei der Rekultivierung von Baustellenflächen benachbarter Rückbaumaste, nicht vorgesehen. <u>Umgang mit Überschussmassen</u> Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Erdbauarbeiten nur mit dem an Ort und Stelle vorgefundenen Bodenmaterial erfolgen. Verbliebene Überschussmassen an Neubaustandorten werden vor Ort verteilt, wodurch sich über die gesamte Baustellenfläche eine rechnerische Überhöhung von wenigen Zentimetern ergibt, oder sie stehen für die Rekultivierung der Baustellenflächen abgebauter Fundamente räumlich benachbarter Rückbaumasten zur Verfügung. <u>Umgang mit Fremdmaterialien</u> Alle auf der Baustelle eingesetzten Fremdmaterialien werden restlos wieder entfernt. <u>Rückbau der Bestandsfundamente</u> Die Fundamente der rückzubauenden Bestandsmasten werden bis zu einer Tiefe von 1,4 m unter Erdoberkante entfernt. Das demontierte Material wird ordnungsgemäß entsorgt oder einer Wiederverwendung zugeführt. Das nach Demontage der Fundamente verbleibende Massendefizit wird mit geeignetem Boden entsprechend den vorhandenen Horizonten aufgefüllt. Hierzu wird bevorzugt der Aushub aus den Fundamentgruben benachbarter Neubaumasten verwendet, soweit das dortige Ma-		

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S09
Ausgangszustand: Durchführung: Durchführungszeitpunkt: Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme: Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:	terial den Verhältnissen im Bereich der zu verfüllenden Grube entspricht. Ansonsten wird standortähnliches Material verwendet. <u>Beseitigung von Verdichtungen</u> Grundsätzlich ist vorgesehen, bei dennoch eingetretenen Verdichtungen des Unterbodens auf der Baustellenfläche die beeinträchtigten Bodenfunktionen mittels Lockerung wieder herzustellen, insbesondere bei den Baustellenflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dazu ist es erforderlich, die Verdichtung zu unterfahren, d. h. das Lockerungswerkzeug muss unterhalb der Verdichtungssohle ansetzen, um diese zuverlässig aufzubrechen. Dazu muss die Tiefenlage der Verdichtung vor der Lockerung bestimmt werden. Dabei werden in mehreren Arbeitsgängen, längs und quer, die Verdichtungen im Arbeitsbereich aufgerissen. Zum Einsatz kommt dabei als Standardgerät eine Raupe mit Heckaufreißer mit starren Zähnen. Eine ähnliche Wirkungsweise, aber besseren Wirkungsgrad haben Wippscharlockerer mit beweglich gelagerten Zähnen. Bei diesen Geräten ist die maximale Arbeitstiefe durch die Länge der Zähne beschränkt. Die effektive Arbeitstiefe bei den Standardgeräten liegt meist bei unter 0,5 m, so dass mit diesen Geräten regelmäßig nur Verdichtungen, die nur bis ca. 0,4 m Tiefe reichen, gelockert werden können. Eine erfolgreiche Lockerung mit diesen Geräten ist zudem nur bei ausreichend abgetrocknetem Boden (Feuchtegehalt in Lockerungstiefe unter 50 % der nFK) gegeben, da ansonsten die Verdichtung nicht aufbricht, sondern nur durchfahren wird. Liegt die Sohle der Verdichtung tiefer oder ist die Verdichtung erheblich, weil sie - bei zu feuchter Witterung entstanden ist oder - es sich um Verdichtungen in besonders empfindlichen Böden handelt oder - der Boden bei der Lockerung feuchter als 50 % der nFK ist, dann ist das Lockerungsergebnis mit dem Standardgerät ungenügend. Zur erfolgreichen Tiefenlockerung von besonders verdichtungsempfindlichen, landwirtschaftlich genutzten Böden müssen dann andere Geräte, etwa eine Spatenlockerungsmaschine, zum Einsatz kommen, die verdichteten Boden in kleinen Schollen absticht und nach oben, ohne zu wenden, lockert. Bei starken Schadverdichtungen kann das empfindliche, frisch gelockerte Gefüge des Unterbodens durch eine Kalkung des Unterbodens stabilisiert werden. Unmittelbar nach Beendigung der Lockerung wird auf den Baustellenflächen der Oberboden wieder aufgebracht und ebenfalls gelockert. Somit ist auch das ursprüngliche Geländere Relief wiederhergestellt. Landwirtschaftliche Flächen stehen damit wieder zur Nutzung bereit. Durch den Anbau einer tiefwurzelnden Kultur (z. B. Luzerne, Lupine) kann das empfindliche, frisch gelockerte Gefüge des Unterbodens zusätzlich stabilisiert werden.	

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S09
Vorgesehene Regelungen		
Grunderwerb erforderlich	nein	
Nutzungsänderung erforderlich	nein	
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	
Anmerkungen: keine (baubegleitende Vermeidungsmaßnahme)		

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S10														
S10 - Anlage von Baustraßen zum Schutz nicht tragfähiger Böden																
Lage der Maßnahme: Nach Erfordernis bei Vorliegen eines zeitweise oder dauerhaft nicht tragfähigen Bodens. Daher voraussichtlich Regelbauverfahren für alle Baustellenflächen und temporären Zufahrten im Naturraum 'Untere Elbeniederung'. Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : Alle Blätter.																
Konflikt / Grund																
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;">LBP</td> <td>Inanspruchnahme von zeitweise oder dauerhaft nicht tragfähigen Böden als Baustellenfläche, insbesondere in Moor- und Marschbereichen.</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Risiko erheblicher, nicht reversibler Schadverdichtung des Substrats.</td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> </table>			LBP	Inanspruchnahme von zeitweise oder dauerhaft nicht tragfähigen Böden als Baustellenfläche, insbesondere in Moor- und Marschbereichen.		Risiko erheblicher, nicht reversibler Schadverdichtung des Substrats.	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--	FCS-Maßnahme für	--
LBP	Inanspruchnahme von zeitweise oder dauerhaft nicht tragfähigen Böden als Baustellenfläche, insbesondere in Moor- und Marschbereichen.															
	Risiko erheblicher, nicht reversibler Schadverdichtung des Substrats.															
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--															
Kohärenzsicherung für	--															
CEF-Maßnahme für	--															
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--															
FCS-Maßnahme für	--															
Maßnahme																
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;">Zielsetzung:</td> <td> Witterungsbedingt oder generell aufgrund der pedogenen Substrateigenschaften können Baustellenzufahrten und Baustellenflächen für Bauarbeiten und das Befahren mit schwerem Gerät nicht geeignet sein, wenn tiefreichende Verdichtungen und Gefügezerstörungen aufgrund des nicht tragfähigen Untergrundes drohen. Auf der Baustellenfläche - in der Regel unmittelbar auf dem Oberboden - sind dann temporäre Befestigungen zur Lastverteilung aufzubringen. Dazu können je nach örtlicher Situation Baggermatratzen / Lastverteilungsplatten / Fahrbohlen zu Einsatz kommen, aber auch die Anlage einer Baustraße (mehrlagige Schüttung von Brechkorngemisch oder entsprechendem Recyclingbaustoff auf einer zugfesten geotextilen Bewehrung). Eingebaute Fremdmaterialien sind nach Bauende rückstandslos zurückzubauen. </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Ausgangszustand:</td> <td>Natürlicher Boden mit substrat- bzw. feuchtebedingt geringer Tragfähigkeit, keine schädlichen Bodenverdichtungen.</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Durchführung:</td> <td>Vorhabenträger</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Durchführungszeitpunkt:</td> <td>während Bauzeit</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="vertical-align: top;">Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:</td> </tr> </table>			Zielsetzung:	Witterungsbedingt oder generell aufgrund der pedogenen Substrateigenschaften können Baustellenzufahrten und Baustellenflächen für Bauarbeiten und das Befahren mit schwerem Gerät nicht geeignet sein, wenn tiefreichende Verdichtungen und Gefügezerstörungen aufgrund des nicht tragfähigen Untergrundes drohen. Auf der Baustellenfläche - in der Regel unmittelbar auf dem Oberboden - sind dann temporäre Befestigungen zur Lastverteilung aufzubringen. Dazu können je nach örtlicher Situation Baggermatratzen / Lastverteilungsplatten / Fahrbohlen zu Einsatz kommen, aber auch die Anlage einer Baustraße (mehrlagige Schüttung von Brechkorngemisch oder entsprechendem Recyclingbaustoff auf einer zugfesten geotextilen Bewehrung). Eingebaute Fremdmaterialien sind nach Bauende rückstandslos zurückzubauen.	Ausgangszustand:	Natürlicher Boden mit substrat- bzw. feuchtebedingt geringer Tragfähigkeit, keine schädlichen Bodenverdichtungen.	Durchführung:	Vorhabenträger	Durchführungszeitpunkt:	während Bauzeit	Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:		Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:			
Zielsetzung:	Witterungsbedingt oder generell aufgrund der pedogenen Substrateigenschaften können Baustellenzufahrten und Baustellenflächen für Bauarbeiten und das Befahren mit schwerem Gerät nicht geeignet sein, wenn tiefreichende Verdichtungen und Gefügezerstörungen aufgrund des nicht tragfähigen Untergrundes drohen. Auf der Baustellenfläche - in der Regel unmittelbar auf dem Oberboden - sind dann temporäre Befestigungen zur Lastverteilung aufzubringen. Dazu können je nach örtlicher Situation Baggermatratzen / Lastverteilungsplatten / Fahrbohlen zu Einsatz kommen, aber auch die Anlage einer Baustraße (mehrlagige Schüttung von Brechkorngemisch oder entsprechendem Recyclingbaustoff auf einer zugfesten geotextilen Bewehrung). Eingebaute Fremdmaterialien sind nach Bauende rückstandslos zurückzubauen.															
Ausgangszustand:	Natürlicher Boden mit substrat- bzw. feuchtebedingt geringer Tragfähigkeit, keine schädlichen Bodenverdichtungen.															
Durchführung:	Vorhabenträger															
Durchführungszeitpunkt:	während Bauzeit															
Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:																
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:																

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S10
Vorgesehene Regelungen		
Grunderwerb erforderlich	nein	
Nutzungsänderung erforderlich	nein	
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	
Anmerkungen:	keine (baubegleitende Vermeidungsmaßnahme). Maßnahmenbegleitung durch ÖBB erforderlich.	

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S11												
S11 – Schutzmaßnahme für Fledermäuse - Gehölzeinschlag im Winterhalbjahr														
Lage der Maßnahme: Keine gesonderte Kennzeichnung in den Plänen, alle Abschnitte mit mittelalten und alten Gehölzen innerhalb der Arbeitsflächen und entlang der Zufahrten Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : Alle Blätter														
Konflikt / Grund														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;">ASF</td> <td style="vertical-align: top;"> Fällung oder Rodungen von mittelalten oder alten Gehölzen mit möglichem Vorkommen von Höhlenbäumen oder Bäumen mit Spalten mit geeigneter Habitatqualität für Fledermäuse. Potenzielle Konflikte entstehen durch baubedingte Inanspruchnahme von Bäumen mit möglichen Höhlen- oder Spaltenquartieren. Möglicher Verlust von Individuen und (potenziellen) Quartieren für Fledermäuse (§§). </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td style="vertical-align: top; text-align: center;">--</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Kohärenzsicherung für</td> <td style="vertical-align: top; text-align: center;">--</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">CEF-Maßnahme für</td> <td style="vertical-align: top; text-align: center;">--</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td style="vertical-align: top; text-align: center;">Fledermausarten</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">FCS-Maßnahme für</td> <td style="vertical-align: top; text-align: center;">--</td> </tr> </table>			ASF	Fällung oder Rodungen von mittelalten oder alten Gehölzen mit möglichem Vorkommen von Höhlenbäumen oder Bäumen mit Spalten mit geeigneter Habitatqualität für Fledermäuse. Potenzielle Konflikte entstehen durch baubedingte Inanspruchnahme von Bäumen mit möglichen Höhlen- oder Spaltenquartieren. Möglicher Verlust von Individuen und (potenziellen) Quartieren für Fledermäuse (§§).	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	Fledermausarten	FCS-Maßnahme für	--
ASF	Fällung oder Rodungen von mittelalten oder alten Gehölzen mit möglichem Vorkommen von Höhlenbäumen oder Bäumen mit Spalten mit geeigneter Habitatqualität für Fledermäuse. Potenzielle Konflikte entstehen durch baubedingte Inanspruchnahme von Bäumen mit möglichen Höhlen- oder Spaltenquartieren. Möglicher Verlust von Individuen und (potenziellen) Quartieren für Fledermäuse (§§).													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	Fledermausarten													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;">Zielsetzung:</td> <td style="vertical-align: top;">Schutz von geeigneten Quartierbäumen vor baubedingten Beeinträchtigungen.</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Ausgangszustand:</td> <td style="vertical-align: top;">Bäume mit geeigneter Habitatqualität für Fledermäuse</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Durchführung:</td> <td style="vertical-align: top;"> Entnahme der mittelalten und alten Gehölze im Winterhalbjahr als <u>vorsorgende</u> Maßnahme. Die Maßnahme dient insbesondere dem Schutz der Individuen während der Reproduktionszeit. Baumfällungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren und das Fällen von Höhlenbäumen mit Relevanz für Fledermäuse während der Nutzung als Wochenstube oder Zwischenquartier auszuschließen. Altholzbestände stellen zudem mögliche Winterquartiere für den Gr. Abendsegler dar. Vor Beginn von Fällarbeiten von <u>Altholzbeständen</u> sind die Bäume gezielt auf das Vorkommen von Baumhöhlen bzw. Horsten abzusuchen, zu markieren und möglichst zu erhalten. Sind Höhlenbäume jedoch aus bautechnischer Sicht nicht zu erhalten oder ist ein temporärer Funktionsverlust zu erwarten, sind weitere Schutzmaßnahmen für Fledermäuse zu treffen. Diese bestehen in einer Kontrolle des Besatzes. Bei einem Nachweis ist in Zusammenarbeit mit der Fachbehörde eine Bergung der Individuen und Schaffung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen, 3 je Quartier) erforderlich. Nach derzeitigen Kenntnissen ist von keinem Verlust von Höhlen-/Spaltenbäumen auszugehen. Eine Maßnahmenbegleitung durch die ÖBB ist erforderlich. </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Durchführungszeitpunkt:</td> <td style="vertical-align: top;">- 1. November bis 28. Februar oder in Begleitung der ÖBB ganzjährig.</td> </tr> </table>			Zielsetzung:	Schutz von geeigneten Quartierbäumen vor baubedingten Beeinträchtigungen.	Ausgangszustand:	Bäume mit geeigneter Habitatqualität für Fledermäuse	Durchführung:	Entnahme der mittelalten und alten Gehölze im Winterhalbjahr als <u>vorsorgende</u> Maßnahme. Die Maßnahme dient insbesondere dem Schutz der Individuen während der Reproduktionszeit. Baumfällungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren und das Fällen von Höhlenbäumen mit Relevanz für Fledermäuse während der Nutzung als Wochenstube oder Zwischenquartier auszuschließen. Altholzbestände stellen zudem mögliche Winterquartiere für den Gr. Abendsegler dar. Vor Beginn von Fällarbeiten von <u>Altholzbeständen</u> sind die Bäume gezielt auf das Vorkommen von Baumhöhlen bzw. Horsten abzusuchen, zu markieren und möglichst zu erhalten. Sind Höhlenbäume jedoch aus bautechnischer Sicht nicht zu erhalten oder ist ein temporärer Funktionsverlust zu erwarten, sind weitere Schutzmaßnahmen für Fledermäuse zu treffen. Diese bestehen in einer Kontrolle des Besatzes. Bei einem Nachweis ist in Zusammenarbeit mit der Fachbehörde eine Bergung der Individuen und Schaffung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen, 3 je Quartier) erforderlich. Nach derzeitigen Kenntnissen ist von keinem Verlust von Höhlen-/Spaltenbäumen auszugehen. Eine Maßnahmenbegleitung durch die ÖBB ist erforderlich.	Durchführungszeitpunkt:	- 1. November bis 28. Februar oder in Begleitung der ÖBB ganzjährig.				
Zielsetzung:	Schutz von geeigneten Quartierbäumen vor baubedingten Beeinträchtigungen.													
Ausgangszustand:	Bäume mit geeigneter Habitatqualität für Fledermäuse													
Durchführung:	Entnahme der mittelalten und alten Gehölze im Winterhalbjahr als <u>vorsorgende</u> Maßnahme. Die Maßnahme dient insbesondere dem Schutz der Individuen während der Reproduktionszeit. Baumfällungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren und das Fällen von Höhlenbäumen mit Relevanz für Fledermäuse während der Nutzung als Wochenstube oder Zwischenquartier auszuschließen. Altholzbestände stellen zudem mögliche Winterquartiere für den Gr. Abendsegler dar. Vor Beginn von Fällarbeiten von <u>Altholzbeständen</u> sind die Bäume gezielt auf das Vorkommen von Baumhöhlen bzw. Horsten abzusuchen, zu markieren und möglichst zu erhalten. Sind Höhlenbäume jedoch aus bautechnischer Sicht nicht zu erhalten oder ist ein temporärer Funktionsverlust zu erwarten, sind weitere Schutzmaßnahmen für Fledermäuse zu treffen. Diese bestehen in einer Kontrolle des Besatzes. Bei einem Nachweis ist in Zusammenarbeit mit der Fachbehörde eine Bergung der Individuen und Schaffung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen, 3 je Quartier) erforderlich. Nach derzeitigen Kenntnissen ist von keinem Verlust von Höhlen-/Spaltenbäumen auszugehen. Eine Maßnahmenbegleitung durch die ÖBB ist erforderlich.													
Durchführungszeitpunkt:	- 1. November bis 28. Februar oder in Begleitung der ÖBB ganzjährig.													

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S11										
Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme: Ermittlung der Anzahl der Bäume und ihrer Lage erst im Rahmen der ÖBB möglich. Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:												
Vorgesehene Regelungen												
<table> <tr> <td>Grunderwerb erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsänderung erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>künftiger Eigentümer</td> <td>bisheriger Eigentümer</td> </tr> <tr> <td>künftige Unterhaltung</td> <td>bisheriger Unterhalter</td> </tr> <tr> <td>Anmerkungen:</td> <td>keine</td> </tr> </table>			Grunderwerb erforderlich	nein	Nutzungsänderung erforderlich	nein	künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	Anmerkungen:	keine
Grunderwerb erforderlich	nein											
Nutzungsänderung erforderlich	nein											
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer											
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter											
Anmerkungen:	keine											

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S12												
S12 - Grundwasserschutz 1														
Lage der Maßnahme: Gesamte Neubautrasse. Alle Rückbautrassen außer Stade-Sottrum Maststandort 23 - 26. Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : Alle Blätter (außer R3 14).														
Konflikt / Grund														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;">LBP</td> <td style="vertical-align: top;"> Tiefbaumaßnahmen in Trinkwassergewinnungsgebiet bzw. in grundwassernahen Bereichen. Erhöhte Empfindlichkeit des Schutzgutes. </td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td style="text-align: center;">--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td style="text-align: center;">--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td style="text-align: center;">--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td style="text-align: center;">--</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td style="text-align: center;">--</td> </tr> </table>			LBP	Tiefbaumaßnahmen in Trinkwassergewinnungsgebiet bzw. in grundwassernahen Bereichen. Erhöhte Empfindlichkeit des Schutzgutes.	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--	FCS-Maßnahme für	--
LBP	Tiefbaumaßnahmen in Trinkwassergewinnungsgebiet bzw. in grundwassernahen Bereichen. Erhöhte Empfindlichkeit des Schutzgutes.													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;">Zielsetzung:</td> <td style="vertical-align: top;"> - Bei den Erdbauarbeiten im Trinkwassergewinnungsgebiet und in grundwassernahen Bereichen ist eine besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Stoffeinträgen ins Grundwasser erforderlich. Dazu sind die nachfolgenden Maßnahmen bei der Baudurchführung zu beachten: - Allgemeine Grundwasserschutzmaßnahmen beim Leitungsbau (siehe UVU) - Grundwasserschutzmaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten und grundwassernahen Bereichen (siehe UVU) - Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen in den Baumaschinen und Fahrzeugen, sofern es die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässig - Betanken und Warten von Fahrzeugen und Maschinen innerhalb der Schutzzone ausschließlich über Schutzfolien oder Schutzmatten - Kein Lagern von Dieselmotoren oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen - Bei bau- oder witterungsbedingten längeren Stillstandszeiten Abstellen der Maschinen auf (übersandeter) Untergrundfolie - Vermeidung längerer Arbeitsunterbrechung bei freiliegender Deckschicht (Ausgenommen Zeit zum Abbinden der Betonfundamente) Durch die Maßnahme wird die Gefahr einer Grundwasserverschmutzung reduziert. </td> </tr> <tr> <td>Ausgangszustand:</td> <td>Maststandorte mit oberflächennahem Grundwasserflurabstand</td> </tr> <tr> <td>Durchführung:</td> <td>Vorhabenträger</td> </tr> <tr> <td>Durchführungszeitpunkt:</td> <td>Bauphase</td> </tr> <tr> <td>Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:</td> <td></td> </tr> </table>			Zielsetzung:	- Bei den Erdbauarbeiten im Trinkwassergewinnungsgebiet und in grundwassernahen Bereichen ist eine besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Stoffeinträgen ins Grundwasser erforderlich. Dazu sind die nachfolgenden Maßnahmen bei der Baudurchführung zu beachten: - Allgemeine Grundwasserschutzmaßnahmen beim Leitungsbau (siehe UVU) - Grundwasserschutzmaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten und grundwassernahen Bereichen (siehe UVU) - Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen in den Baumaschinen und Fahrzeugen, sofern es die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässig - Betanken und Warten von Fahrzeugen und Maschinen innerhalb der Schutzzone ausschließlich über Schutzfolien oder Schutzmatten - Kein Lagern von Dieselmotoren oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen - Bei bau- oder witterungsbedingten längeren Stillstandszeiten Abstellen der Maschinen auf (übersandeter) Untergrundfolie - Vermeidung längerer Arbeitsunterbrechung bei freiliegender Deckschicht (Ausgenommen Zeit zum Abbinden der Betonfundamente) Durch die Maßnahme wird die Gefahr einer Grundwasserverschmutzung reduziert.	Ausgangszustand:	Maststandorte mit oberflächennahem Grundwasserflurabstand	Durchführung:	Vorhabenträger	Durchführungszeitpunkt:	Bauphase	Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:			
Zielsetzung:	- Bei den Erdbauarbeiten im Trinkwassergewinnungsgebiet und in grundwassernahen Bereichen ist eine besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Stoffeinträgen ins Grundwasser erforderlich. Dazu sind die nachfolgenden Maßnahmen bei der Baudurchführung zu beachten: - Allgemeine Grundwasserschutzmaßnahmen beim Leitungsbau (siehe UVU) - Grundwasserschutzmaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten und grundwassernahen Bereichen (siehe UVU) - Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen in den Baumaschinen und Fahrzeugen, sofern es die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässig - Betanken und Warten von Fahrzeugen und Maschinen innerhalb der Schutzzone ausschließlich über Schutzfolien oder Schutzmatten - Kein Lagern von Dieselmotoren oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen - Bei bau- oder witterungsbedingten längeren Stillstandszeiten Abstellen der Maschinen auf (übersandeter) Untergrundfolie - Vermeidung längerer Arbeitsunterbrechung bei freiliegender Deckschicht (Ausgenommen Zeit zum Abbinden der Betonfundamente) Durch die Maßnahme wird die Gefahr einer Grundwasserverschmutzung reduziert.													
Ausgangszustand:	Maststandorte mit oberflächennahem Grundwasserflurabstand													
Durchführung:	Vorhabenträger													
Durchführungszeitpunkt:	Bauphase													
Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:														

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S12
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:		
Vorgesehene Regelungen		
Grunderwerb erforderlich	nein	
Nutzungsänderung erforderlich	nein	
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	
Anmerkungen: keine		

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S13												
S13 - Grundwasserschutz 2														
Lage der Maßnahme: Gesamte Trasse Ersatzneubauleitung. Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : N01 - N17.														
Konflikt / Grund														
<table> <tr> <td>LBP</td> <td>Einbringung von Pfählen beim Leitungsneubau. Erhöhte Empfindlichkeit des Schutzgutes.</td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> </table>			LBP	Einbringung von Pfählen beim Leitungsneubau. Erhöhte Empfindlichkeit des Schutzgutes.	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--	FCS-Maßnahme für	--
LBP	Einbringung von Pfählen beim Leitungsneubau. Erhöhte Empfindlichkeit des Schutzgutes.													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
<table> <tr> <td>Zielsetzung:</td> <td> - Bei der Erstellung von Pfählen ist sicherzustellen, dass im Zuge der Baumaßnahme eine ausreichende Dichtigkeit der grundwasserüberdeckenden Schichten wiederhergestellt wird. Dies ist aufgrund des hohen Druckspiegels insbesondere in Bereichen mit artesisch gespanntem Grundwasser bedeutsam, ist aber ggf. auch in anderen Bereichen mit gespanntem Grundwasser zu beachten. - Im Bereich der Überdeckung artesisch gespannten oder gespannten Grundwassers sowie nahe der bestehenden Trinkwassergewinnungsanlagen sind Vollverdrängungspfähle zu verwenden, um die Dichtigkeit der Deckschichten wiederherzustellen und die Entstehung von Wasserwegsamkeiten zwischen Oberfläche und Aquifer ausschließen zu können. - Das Material der Pfähle muss beständig gegen Auslaugung und Lösung sein. Weiterhin muss es aufgrund der Grundwasserbeschaffenheit im Planungsraum salzbeständig sein und auch bei niedrigen pH-Werten einsetzbar sein. - Bei der Einbringung von Beton zur Herstellung von Pfählen ist durch entsprechende Auswahl sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch das im Boden verbleibende Material während der Einbringung und nachfolgend durch Auslaugung ausgeschlossen werden kann. Durch die Maßnahme wird die Gefahr einer Grundwasserverschmutzung reduziert. </td> </tr> <tr> <td>Ausgangszustand:</td> <td>Maststandorte mit oberflächennahem Grundwasserflurabstand</td> </tr> <tr> <td>Durchführung:</td> <td>Vorhabenträger</td> </tr> <tr> <td>Durchführungszeitpunkt:</td> <td>Bauphase</td> </tr> <tr> <td>Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:</td> <td></td> </tr> </table>			Zielsetzung:	- Bei der Erstellung von Pfählen ist sicherzustellen, dass im Zuge der Baumaßnahme eine ausreichende Dichtigkeit der grundwasserüberdeckenden Schichten wiederhergestellt wird. Dies ist aufgrund des hohen Druckspiegels insbesondere in Bereichen mit artesisch gespanntem Grundwasser bedeutsam, ist aber ggf. auch in anderen Bereichen mit gespanntem Grundwasser zu beachten. - Im Bereich der Überdeckung artesisch gespannten oder gespannten Grundwassers sowie nahe der bestehenden Trinkwassergewinnungsanlagen sind Vollverdrängungspfähle zu verwenden, um die Dichtigkeit der Deckschichten wiederherzustellen und die Entstehung von Wasserwegsamkeiten zwischen Oberfläche und Aquifer ausschließen zu können. - Das Material der Pfähle muss beständig gegen Auslaugung und Lösung sein. Weiterhin muss es aufgrund der Grundwasserbeschaffenheit im Planungsraum salzbeständig sein und auch bei niedrigen pH-Werten einsetzbar sein. - Bei der Einbringung von Beton zur Herstellung von Pfählen ist durch entsprechende Auswahl sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch das im Boden verbleibende Material während der Einbringung und nachfolgend durch Auslaugung ausgeschlossen werden kann. Durch die Maßnahme wird die Gefahr einer Grundwasserverschmutzung reduziert.	Ausgangszustand:	Maststandorte mit oberflächennahem Grundwasserflurabstand	Durchführung:	Vorhabenträger	Durchführungszeitpunkt:	Bauphase	Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:		Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:	
Zielsetzung:	- Bei der Erstellung von Pfählen ist sicherzustellen, dass im Zuge der Baumaßnahme eine ausreichende Dichtigkeit der grundwasserüberdeckenden Schichten wiederhergestellt wird. Dies ist aufgrund des hohen Druckspiegels insbesondere in Bereichen mit artesisch gespanntem Grundwasser bedeutsam, ist aber ggf. auch in anderen Bereichen mit gespanntem Grundwasser zu beachten. - Im Bereich der Überdeckung artesisch gespannten oder gespannten Grundwassers sowie nahe der bestehenden Trinkwassergewinnungsanlagen sind Vollverdrängungspfähle zu verwenden, um die Dichtigkeit der Deckschichten wiederherzustellen und die Entstehung von Wasserwegsamkeiten zwischen Oberfläche und Aquifer ausschließen zu können. - Das Material der Pfähle muss beständig gegen Auslaugung und Lösung sein. Weiterhin muss es aufgrund der Grundwasserbeschaffenheit im Planungsraum salzbeständig sein und auch bei niedrigen pH-Werten einsetzbar sein. - Bei der Einbringung von Beton zur Herstellung von Pfählen ist durch entsprechende Auswahl sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch das im Boden verbleibende Material während der Einbringung und nachfolgend durch Auslaugung ausgeschlossen werden kann. Durch die Maßnahme wird die Gefahr einer Grundwasserverschmutzung reduziert.													
Ausgangszustand:	Maststandorte mit oberflächennahem Grundwasserflurabstand													
Durchführung:	Vorhabenträger													
Durchführungszeitpunkt:	Bauphase													
Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:														
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:														

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S13
Vorgesehene Regelungen		
Grunderwerb erforderlich	nein	
Nutzungsänderung erforderlich	nein	
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	
Anmerkungen:	keine	

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S14												
S14 - Grundwasserschutz 3														
Lage der Maßnahme: Gesamte Trassen der Rückbauleitungen. Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : R1 01 - 09 R2 01 - 12 R3 01 - 16.														
Konflikt / Grund														
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">LBP</td> <td>Wiederverfüllung Baugruben Fundamentrückbau und Wiederherstellung von Arbeitsflächen. Erhöhte Empfindlichkeit des Schutzgutes.</td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> </table>			LBP	Wiederverfüllung Baugruben Fundamentrückbau und Wiederherstellung von Arbeitsflächen. Erhöhte Empfindlichkeit des Schutzgutes.	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--	FCS-Maßnahme für	--
LBP	Wiederverfüllung Baugruben Fundamentrückbau und Wiederherstellung von Arbeitsflächen. Erhöhte Empfindlichkeit des Schutzgutes.													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Zielsetzung:</td> <td> - Hinsichtlich der Bodenmaterialien zur Verfüllung der Baugruben aus dem Leiterrückbau und der Einbringung von Beton bei der Herstellung von Pfählen ist durch entsprechende Auswahl sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch das im Boden verbleibende Material während der Einbringung und nachfolgend durch Auslaugung ausgeschlossen werden kann. Die Durchlässigkeit des Materials zur Verfüllung der Rückbaugruben sollte ggf. mindestens den Verhältnissen der Umgebung entsprechen, so dass bei einer gering durchlässigen Überdeckung von gespanntem Grundwasser ein vergleichbar dichtendes Material zur Verfüllung der Rückbaugrube verwendet wird. - Die Wiederherstellung von Arbeitsflächen der Rückbautrasse erfolgt mit zuvor entnommenem Bodenmaterial und somit ist eine Wiederherstellung der vorherigen Grundwasserüberdeckung gegeben. Im Rahmen des Rückbaues bleiben lediglich die Pfähle der Masten weiterhin im Boden. Durch die Maßnahme wird die Gefahr einer Grundwasserverschmutzung reduziert. </td> </tr> <tr> <td>Ausgangszustand:</td> <td>bestehende Maststandorte mit oberflächennahem Grundwasserflurabstand</td> </tr> <tr> <td>Durchführung:</td> <td>Vorhabenträger</td> </tr> <tr> <td>Durchführungszeitpunkt:</td> <td>Bauphase</td> </tr> <tr> <td>Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:</td> <td></td> </tr> </table>			Zielsetzung:	- Hinsichtlich der Bodenmaterialien zur Verfüllung der Baugruben aus dem Leiterrückbau und der Einbringung von Beton bei der Herstellung von Pfählen ist durch entsprechende Auswahl sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch das im Boden verbleibende Material während der Einbringung und nachfolgend durch Auslaugung ausgeschlossen werden kann. Die Durchlässigkeit des Materials zur Verfüllung der Rückbaugruben sollte ggf. mindestens den Verhältnissen der Umgebung entsprechen, so dass bei einer gering durchlässigen Überdeckung von gespanntem Grundwasser ein vergleichbar dichtendes Material zur Verfüllung der Rückbaugrube verwendet wird. - Die Wiederherstellung von Arbeitsflächen der Rückbautrasse erfolgt mit zuvor entnommenem Bodenmaterial und somit ist eine Wiederherstellung der vorherigen Grundwasserüberdeckung gegeben. Im Rahmen des Rückbaues bleiben lediglich die Pfähle der Masten weiterhin im Boden. Durch die Maßnahme wird die Gefahr einer Grundwasserverschmutzung reduziert.	Ausgangszustand:	bestehende Maststandorte mit oberflächennahem Grundwasserflurabstand	Durchführung:	Vorhabenträger	Durchführungszeitpunkt:	Bauphase	Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:		Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:	
Zielsetzung:	- Hinsichtlich der Bodenmaterialien zur Verfüllung der Baugruben aus dem Leiterrückbau und der Einbringung von Beton bei der Herstellung von Pfählen ist durch entsprechende Auswahl sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch das im Boden verbleibende Material während der Einbringung und nachfolgend durch Auslaugung ausgeschlossen werden kann. Die Durchlässigkeit des Materials zur Verfüllung der Rückbaugruben sollte ggf. mindestens den Verhältnissen der Umgebung entsprechen, so dass bei einer gering durchlässigen Überdeckung von gespanntem Grundwasser ein vergleichbar dichtendes Material zur Verfüllung der Rückbaugrube verwendet wird. - Die Wiederherstellung von Arbeitsflächen der Rückbautrasse erfolgt mit zuvor entnommenem Bodenmaterial und somit ist eine Wiederherstellung der vorherigen Grundwasserüberdeckung gegeben. Im Rahmen des Rückbaues bleiben lediglich die Pfähle der Masten weiterhin im Boden. Durch die Maßnahme wird die Gefahr einer Grundwasserverschmutzung reduziert.													
Ausgangszustand:	bestehende Maststandorte mit oberflächennahem Grundwasserflurabstand													
Durchführung:	Vorhabenträger													
Durchführungszeitpunkt:	Bauphase													
Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:														
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:														

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S14
Vorgesehene Regelungen		
Grunderwerb erforderlich	nein	
Nutzungsänderung erforderlich	nein	
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	
Anmerkungen:	keine	

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S15
S15 - Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
Lage der Maßnahme: Alle Baustellenflächen und Kompensationsflächen. Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : Alle Blätter.		
Konflikt / Grund		
— Allgemeiner Biotop-, Arten-, Boden- und Gewässerschutz		
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	
Kohärenzsicherung für	--	
CEF-Maßnahme für	--	
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--	
FCS-Maßnahme für	--	
Maßnahme		
Zielsetzung:	Während der gesamten Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Entsprechend ausgebildetes Fachpersonal wird als ökologische Baubegleitung benannt und der Bauleitung des Vorhabenträgers zur Seite gestellt. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es, die Einhaltung der planfestgestellten Vermeidungs- und Minimierungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der entsprechenden Nebenbestimmungen der Planfeststellung sicherzustellen und ihre ordnungsgemäße Durchführung zu kontrollieren. Die ökologische Baubegleitung nimmt an den Baubesprechungen teil, führt die erforderlichen Abstimmungen mit der UNB durch und ist auf der Baustelle Ansprechpartner für naturschutz- und bodenschutzfachliche Fragen. Bei Schadensfällen beteiligt sie sich an der Beweissicherung. Die ökologische Baubegleitung begleitet auch die Rekultivierung der Baustellenflächen (Ausgleichmaßnahmen) und ggf. der Ersatzmaßnahmen (in Trägerschaft des Vorhabensträgers). Nach Abschluss der Bauarbeiten führt sie eine Nachbilanzierung des Eingriffs durch.	
Ausgangszustand:	—	
Durchführung:	Gutachter / Planungsbüro	
Durchführungszeitpunkt:	Bauvorbereitung bis Trassenrekultivierung	
Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:		
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:		

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: S15
Vorgesehene Regelungen		
Grunderwerb erforderlich	nicht zutreffend	
Nutzungsänderung erforderlich	nicht zutreffend	
künftiger Eigentümer	nicht zutreffend	
künftige Unterhaltung	nicht zutreffend	
Anmerkungen: keine		

1.2 Vermeidungsmaßnahmen

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: V01												
V01 - Vermeidung Individuenverluste Amphibien														
Lage der Maßnahme: Neubautrasse, nur Mastbaustellen/Pfähle: 1+000 bis 11+000, 14+000 bis 17+000, 22+000, 23+000 Rückbau Stade-Abbenfleth, nur Mastfußbereiche: 2+000, 7+000 bis 9+000, 15+000 bis 17+000 Rückbau Stade-Sottrum, nur Mastfußbereiche: 2+000, 12+000, 13+000, 16+000 bis 19+000, 26+000, 27+000 Rückbau Stade-Kummerfeld, nur Mastfußbereiche: 6+000														
Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : N (3110): 01, 03, 04, 06-12, 15-17 R1 (2141): 05 R2 (2146): 01, 04-06, 10, 11 R3 (2142): 01, 07, 08, 10, 11, 15														
Konflikt / Grund ¹														
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="vertical-align: top; width: 20%;">ASF</td> <td> Potenzielle Individuenverluste von Amphibien durch Fallenwirkung temporärer Baugruben (Mastfundamente), Beanspruchung von Laichgewässern. Insbesondere bei Bauarbeiten (Mastfundamente) während der Amphibienwanderperiode (Ende Februar bis Ende April) können temporäre Beeinträchtigungen der Amphibienfauna durch Fallenwirkungen auftreten. Eingriffe in Laichgewässer sind im Zuge von Arbeitsflächen und Zuwegungen möglich. (Potenziell) betroffene Arten: Moorfrosch (§§), Grasfrosch (§), Erdkröte (§), Teichfrosch (§), Seefrosch (§), Teichmolch (§). </td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td>Moorfrosch (§§), Grasfrosch (§), Erdkröte (§), Teichfrosch (§), Seefrosch (§), Teichmolch (§)</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> </table>			ASF	Potenzielle Individuenverluste von Amphibien durch Fallenwirkung temporärer Baugruben (Mastfundamente), Beanspruchung von Laichgewässern. Insbesondere bei Bauarbeiten (Mastfundamente) während der Amphibienwanderperiode (Ende Februar bis Ende April) können temporäre Beeinträchtigungen der Amphibienfauna durch Fallenwirkungen auftreten. Eingriffe in Laichgewässer sind im Zuge von Arbeitsflächen und Zuwegungen möglich. (Potenziell) betroffene Arten: Moorfrosch (§§), Grasfrosch (§), Erdkröte (§), Teichfrosch (§), Seefrosch (§), Teichmolch (§).	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	Moorfrosch (§§), Grasfrosch (§), Erdkröte (§), Teichfrosch (§), Seefrosch (§), Teichmolch (§)	FCS-Maßnahme für	--
ASF	Potenzielle Individuenverluste von Amphibien durch Fallenwirkung temporärer Baugruben (Mastfundamente), Beanspruchung von Laichgewässern. Insbesondere bei Bauarbeiten (Mastfundamente) während der Amphibienwanderperiode (Ende Februar bis Ende April) können temporäre Beeinträchtigungen der Amphibienfauna durch Fallenwirkungen auftreten. Eingriffe in Laichgewässer sind im Zuge von Arbeitsflächen und Zuwegungen möglich. (Potenziell) betroffene Arten: Moorfrosch (§§), Grasfrosch (§), Erdkröte (§), Teichfrosch (§), Seefrosch (§), Teichmolch (§).													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	Moorfrosch (§§), Grasfrosch (§), Erdkröte (§), Teichfrosch (§), Seefrosch (§), Teichmolch (§)													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="vertical-align: top; width: 20%;">Zielsetzung:</td> <td>Vermeidung oder Minimierung des (potenziellen) Verlustes von Individuen und Entwicklungsstadien.</td> </tr> <tr> <td>Ausgangszustand:</td> <td>Potenzielle Teillebensräume von Amphibien.</td> </tr> <tr> <td>Durchführung:</td> <td>Einsatz mobiler Schutzzäune (mind. 50 cm hoch) im direkten Umfeld der neuen</td> </tr> </table>			Zielsetzung:	Vermeidung oder Minimierung des (potenziellen) Verlustes von Individuen und Entwicklungsstadien.	Ausgangszustand:	Potenzielle Teillebensräume von Amphibien.	Durchführung:	Einsatz mobiler Schutzzäune (mind. 50 cm hoch) im direkten Umfeld der neuen						
Zielsetzung:	Vermeidung oder Minimierung des (potenziellen) Verlustes von Individuen und Entwicklungsstadien.													
Ausgangszustand:	Potenzielle Teillebensräume von Amphibien.													
Durchführung:	Einsatz mobiler Schutzzäune (mind. 50 cm hoch) im direkten Umfeld der neuen													

¹ Zur Ableitung der Erfordernis einer Schutzmaßnahme werden in den nachfolgenden Maßnahmenbögen für den Schutzstatus die Symbole § und §§ verwendet:

§ = besonders geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG; §§ = streng geschützt gem. FFH-RL in Verb. mit § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: V01										
Mastfußbereiche ab Mitte Februar bis Mitte Oktober. Bei Einsatz von Spundwänden sind ggf. die Spundwände abzudichten, so dass auf den Einsatz von Zäunen verzichtet werden kann. Zusätzlich zu den vorgesehenen Schutzzäunen sind die geöffneten Fundamentgruben <u>vorsorglich</u> vor der Verfüllung mit Beton und/oder Erdmaterial gezielt zu überprüfen, ggf. gefundene Tiere abzusammeln und in geeigneten Lebensräumen abseits der Arbeitsbereiche wieder einzusetzen. Gräben oder Kleingewässer, die im Zuge von Arbeitsflächen oder Zuwegungen überbaut werden müssen, sind während der Aktivitätszeit der Amphibien auf Vorkommen von Individuen und/oder Entwicklungsstadien zu überprüfen. Bei Funden sind diese in unbeeinträchtigte Gräben oder Stillgewässer umzusetzen. Maßnahmenbegleitung durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB). Durchführungszeitpunkt: vor und während der Bauphase Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme: Pro Mastbaustelle ca. 20 m Zaunlänge, 33 Masten = 660 m Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:												
Vorgesehene Regelungen												
<table border="0"> <tr> <td>Grunderwerb erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsänderung erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>künftiger Eigentümer</td> <td>bisheriger Eigentümer</td> </tr> <tr> <td>künftige Unterhaltung</td> <td>bisheriger Unterhalter</td> </tr> <tr> <td>Anmerkungen:</td> <td>Kontrolle und Instandhaltung der mobilen Schutzzäune während der Bauzeit.</td> </tr> </table>			Grunderwerb erforderlich	nein	Nutzungsänderung erforderlich	nein	künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	Anmerkungen:	Kontrolle und Instandhaltung der mobilen Schutzzäune während der Bauzeit.
Grunderwerb erforderlich	nein											
Nutzungsänderung erforderlich	nein											
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer											
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter											
Anmerkungen:	Kontrolle und Instandhaltung der mobilen Schutzzäune während der Bauzeit.											

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: V02												
V02 - Vermeidung Individuenverluste Reptilien														
Lage der Maßnahme: Neubautrasse, nur Mastbaustellen/Pfähle: 11+000, 17+000 Rückbau Stade-Sottrum, nur Mastfußbereiche: 12+000 Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : N (3110): 12 R3 (2142): 07														
Konflikt / Grund														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;">ASF</td> <td style="vertical-align: top;"> Potenzielle Individuenverluste von Reptilien durch Fallenwirkung von Baugruben Insbesondere bei Bauarbeiten (Mastfundamente) während der Aktivitätszeiten der Reptilien (ca. Anfang April bis Ende November) können temporäre Beeinträchtigungen durch Fallenwirkungen auftreten. Potenziell betroffene Arten: Waldeidechse (§). </td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td style="text-align: center;">--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td style="text-align: center;">--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td style="text-align: center;">--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td style="text-align: center;">Waldeidechse (§)</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td style="text-align: center;">--</td> </tr> </table>			ASF	Potenzielle Individuenverluste von Reptilien durch Fallenwirkung von Baugruben Insbesondere bei Bauarbeiten (Mastfundamente) während der Aktivitätszeiten der Reptilien (ca. Anfang April bis Ende November) können temporäre Beeinträchtigungen durch Fallenwirkungen auftreten. Potenziell betroffene Arten: Waldeidechse (§).	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	Waldeidechse (§)	FCS-Maßnahme für	--
ASF	Potenzielle Individuenverluste von Reptilien durch Fallenwirkung von Baugruben Insbesondere bei Bauarbeiten (Mastfundamente) während der Aktivitätszeiten der Reptilien (ca. Anfang April bis Ende November) können temporäre Beeinträchtigungen durch Fallenwirkungen auftreten. Potenziell betroffene Arten: Waldeidechse (§).													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	Waldeidechse (§)													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;">Zielsetzung:</td> <td style="vertical-align: top;">Vermeidung oder Minimierung des potenziellen Verlustes von Individuen durch potenziellen Fallenwirkung.</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Ausgangszustand:</td> <td style="vertical-align: top;">Potenzielle Teillebensräume von Reptilien.</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Durchführung:</td> <td style="vertical-align: top;"> Geöffnete Fundamentgruben und Gräben sind vorsorglich regelmäßig sowie vor dem Verfüllen mit Beton und/oder Erdmaterial auf hineingefallene Individuen zu überprüfen. Aufstellen eines mindestens 60 cm hohen Schutzzaunes entlang der Seiten der geöffneten Mastfundamentgruben ab Mitte März bis Ende Oktober. Das Aufstellen von Zäunen kann unterbleiben, soweit sichergestellt werden kann, dass eine tägliche morgendliche Kontrolle der temporären Gruben erfolgt. Ggf. Abfangen der Individuen aus den umgebenden Arbeitsflächen und Aussetzen der Individuen in benachbarte geeignete Biotopflächen vor Einrichtung der Arbeitsflächen und Baubeginn. Maßnahmenbegleitung durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB). </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Durchführungszeitpunkt:</td> <td style="vertical-align: top;">vor und während der Bauphase</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:</td> <td style="vertical-align: top;">Pro Mastbaustelle ca. 20 m Zaunlänge, 2 Masten = 40 m / bei geeignetem Schutzzaun (glattwandig) ist bei Dopplung mit einer Amphibienschutzmaßnahme eine Zaunanlage ausreichend.</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="vertical-align: top;">Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:</td> </tr> </table>			Zielsetzung:	Vermeidung oder Minimierung des potenziellen Verlustes von Individuen durch potenziellen Fallenwirkung.	Ausgangszustand:	Potenzielle Teillebensräume von Reptilien.	Durchführung:	Geöffnete Fundamentgruben und Gräben sind vorsorglich regelmäßig sowie vor dem Verfüllen mit Beton und/oder Erdmaterial auf hineingefallene Individuen zu überprüfen. Aufstellen eines mindestens 60 cm hohen Schutzzaunes entlang der Seiten der geöffneten Mastfundamentgruben ab Mitte März bis Ende Oktober. Das Aufstellen von Zäunen kann unterbleiben, soweit sichergestellt werden kann, dass eine tägliche morgendliche Kontrolle der temporären Gruben erfolgt. Ggf. Abfangen der Individuen aus den umgebenden Arbeitsflächen und Aussetzen der Individuen in benachbarte geeignete Biotopflächen vor Einrichtung der Arbeitsflächen und Baubeginn. Maßnahmenbegleitung durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB).	Durchführungszeitpunkt:	vor und während der Bauphase	Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:	Pro Mastbaustelle ca. 20 m Zaunlänge, 2 Masten = 40 m / bei geeignetem Schutzzaun (glattwandig) ist bei Dopplung mit einer Amphibienschutzmaßnahme eine Zaunanlage ausreichend.	Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:	
Zielsetzung:	Vermeidung oder Minimierung des potenziellen Verlustes von Individuen durch potenziellen Fallenwirkung.													
Ausgangszustand:	Potenzielle Teillebensräume von Reptilien.													
Durchführung:	Geöffnete Fundamentgruben und Gräben sind vorsorglich regelmäßig sowie vor dem Verfüllen mit Beton und/oder Erdmaterial auf hineingefallene Individuen zu überprüfen. Aufstellen eines mindestens 60 cm hohen Schutzzaunes entlang der Seiten der geöffneten Mastfundamentgruben ab Mitte März bis Ende Oktober. Das Aufstellen von Zäunen kann unterbleiben, soweit sichergestellt werden kann, dass eine tägliche morgendliche Kontrolle der temporären Gruben erfolgt. Ggf. Abfangen der Individuen aus den umgebenden Arbeitsflächen und Aussetzen der Individuen in benachbarte geeignete Biotopflächen vor Einrichtung der Arbeitsflächen und Baubeginn. Maßnahmenbegleitung durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB).													
Durchführungszeitpunkt:	vor und während der Bauphase													
Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:	Pro Mastbaustelle ca. 20 m Zaunlänge, 2 Masten = 40 m / bei geeignetem Schutzzaun (glattwandig) ist bei Dopplung mit einer Amphibienschutzmaßnahme eine Zaunanlage ausreichend.													
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:														

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: V02
Vorgesehene Regelungen		
Grunderwerb erforderlich	nein	
Nutzungsänderung erforderlich	nein	
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	
Anmerkungen:	keine	

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: V03												
V03 - Bauvorbereitende Maßnahmen für planungsrelevante Vogelarten in der freien Landschaft														
Lage der Maßnahme: Neubautrasse: EPO (Einbindungspunkt Ost)+000-EPO+140, EPS (Einbindungspunkt Süd)+150-1+100, 4+280-5+100, 5+430-6+050 7+000-7+040, 7+130-8+015 Rückbau Stade-Abbenfleth: 8+300-9+000, 17+025-17+080 Rückbau Stade-Sottrum: 25+100-26+115 Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : N (3110): 01, 02, 04-06 R2 (2146): 06, 11 R3 (2142): 14, 15														
Konflikt / Grund														
<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">ASF</td> <td> Möglicher, baubedingter Verlust von Nestern/Individuen der Brutvogelarten des Offenlandes. Mögliche Zerstörungen von Gelegen oder Störungen von Arten der freien Landschaft während der Bauphase. Möglicherweise betroffen sind folgende Arten: Kiebitz (§§), Feldlerche (§), Feldschwirl (§), Wiesenpieper (§), Schwarzkehlchen (§), Flussregenpfeifer (§§) und Uferschwalbe (§§). </td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td>Kiebitz (§§), Feldlerche (§), Feldschwirl (§), Wiesenpieper (§), Schwarzkehlchen (§), Flussregenpfeifer (§§) und Uferschwalbe (§§)</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> </table>			ASF	Möglicher, baubedingter Verlust von Nestern/Individuen der Brutvogelarten des Offenlandes. Mögliche Zerstörungen von Gelegen oder Störungen von Arten der freien Landschaft während der Bauphase. Möglicherweise betroffen sind folgende Arten: Kiebitz (§§), Feldlerche (§), Feldschwirl (§), Wiesenpieper (§), Schwarzkehlchen (§), Flussregenpfeifer (§§) und Uferschwalbe (§§).	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	Kiebitz (§§), Feldlerche (§), Feldschwirl (§), Wiesenpieper (§), Schwarzkehlchen (§), Flussregenpfeifer (§§) und Uferschwalbe (§§)	FCS-Maßnahme für	--
ASF	Möglicher, baubedingter Verlust von Nestern/Individuen der Brutvogelarten des Offenlandes. Mögliche Zerstörungen von Gelegen oder Störungen von Arten der freien Landschaft während der Bauphase. Möglicherweise betroffen sind folgende Arten: Kiebitz (§§), Feldlerche (§), Feldschwirl (§), Wiesenpieper (§), Schwarzkehlchen (§), Flussregenpfeifer (§§) und Uferschwalbe (§§).													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	Kiebitz (§§), Feldlerche (§), Feldschwirl (§), Wiesenpieper (§), Schwarzkehlchen (§), Flussregenpfeifer (§§) und Uferschwalbe (§§)													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Zielsetzung:</td> <td>Vermeidung des Verlustes von Nestern und Individuen, Verminderung von Störwirkungen.</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Ausgangszustand:</td> <td>Bruthabitat für Offenlandarten</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Durchführung:</td> <td> Die vorbereitenden Arbeiten zur Baufeldeinrichtung (Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lasterteilungsplatten, Mähen von z.B. Ruderalfluren) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten aufzunehmen, bevorzugt im Winterhalbjahr oder bis kurz vor Beginn der artspezifischen Brutzeiten. Durch das rechtzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich des Arbeitsstreifens brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden wird. Die genannten Arten sind in der Lage Ausweichhabitate für eine Brutsaison im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind. Durch den unmittelbar einsetzenden Baubeginn ist zudem eine baubedingte Störungen auszuschließen, da die Arten den potenziellen Störungsbereich für den Nestbau meiden können. Falls die zeitlichen Vorgaben für die vorbereitenden Arbeiten nicht eingehalten wer- </td> </tr> </table>			Zielsetzung:	Vermeidung des Verlustes von Nestern und Individuen, Verminderung von Störwirkungen.	Ausgangszustand:	Bruthabitat für Offenlandarten	Durchführung:	Die vorbereitenden Arbeiten zur Baufeldeinrichtung (Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lasterteilungsplatten, Mähen von z.B. Ruderalfluren) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten aufzunehmen, bevorzugt im Winterhalbjahr oder bis kurz vor Beginn der artspezifischen Brutzeiten. Durch das rechtzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich des Arbeitsstreifens brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden wird. Die genannten Arten sind in der Lage Ausweichhabitate für eine Brutsaison im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind. Durch den unmittelbar einsetzenden Baubeginn ist zudem eine baubedingte Störungen auszuschließen, da die Arten den potenziellen Störungsbereich für den Nestbau meiden können. Falls die zeitlichen Vorgaben für die vorbereitenden Arbeiten nicht eingehalten wer-						
Zielsetzung:	Vermeidung des Verlustes von Nestern und Individuen, Verminderung von Störwirkungen.													
Ausgangszustand:	Bruthabitat für Offenlandarten													
Durchführung:	Die vorbereitenden Arbeiten zur Baufeldeinrichtung (Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lasterteilungsplatten, Mähen von z.B. Ruderalfluren) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten aufzunehmen, bevorzugt im Winterhalbjahr oder bis kurz vor Beginn der artspezifischen Brutzeiten. Durch das rechtzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich des Arbeitsstreifens brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden wird. Die genannten Arten sind in der Lage Ausweichhabitate für eine Brutsaison im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind. Durch den unmittelbar einsetzenden Baubeginn ist zudem eine baubedingte Störungen auszuschließen, da die Arten den potenziellen Störungsbereich für den Nestbau meiden können. Falls die zeitlichen Vorgaben für die vorbereitenden Arbeiten nicht eingehalten wer-													

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: V03										
den können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer Art im Nahbereich oder innerhalb der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der Brut- und Aufzuchtphase einzuhalten. Falls die genannten Arten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung aktuell jedoch nicht als Brutvogel an den relevanten Stellen nachgewiesen werden können, kann die Bauzeitenbeschränkung aufgehoben werden. Folgende <u>Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten</u> sind zu beachten: Kiebitz 1.3. bis 15.7. Feldlerche 15.4. bis 31.7. Schwarzkehlchen 1.3. bis 31.7. Feldschwirl 1.5. bis 15.7. Wiesenpieper 1.4. bis 30.6. Flussregenpfeifer 30.4. bis 15.6. Uferschwalbe 30.4. bis 31.7. Eine Maßnahmenbegleitung durch die ÖBB ist erforderlich. Durchführungszeitpunkt: Aufnahme der Baumaßnahmen vor oder nach Beginn der Brut- und Aufzuchtphasen Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme: -- Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:												
Vorgesehene Regelungen												
<table> <tr> <td>Grunderwerb erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsänderung erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>künftiger Eigentümer</td> <td>bisheriger Eigentümer</td> </tr> <tr> <td>künftige Unterhaltung</td> <td>bisheriger Unterhalter</td> </tr> <tr> <td>Anmerkungen:</td> <td>keine</td> </tr> </table>			Grunderwerb erforderlich	nein	Nutzungsänderung erforderlich	nein	künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	Anmerkungen:	keine
Grunderwerb erforderlich	nein											
Nutzungsänderung erforderlich	nein											
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer											
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter											
Anmerkungen:	keine											

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: V04												
V04 - Bauvorbereitende Maßnahmen für planungsrelevante Vogelarten in Waldgebieten, Gehölzbeständen, Hecken sowie Röhrrieten														
Lage der Maßnahme: Neubautrasse: 9+560-10+030, 13+060-13+120, 13+260-14+040, 15+160-16+130, 16+160-17+000, 18+030-18+080, 21+380-22+080 Rückbau Stade-Abbenfleth: (Einbindungspunkt Ost) EPO+220-1+000, 10+000, 21+380-22+080 Rückbau Stade-Sottrum: 7+290-8+060, 11+340-12+000 Rückbau Stade-Kummerfeld: AKW+140-AKW+180 Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : N (3110): 08, 10-13, 15 R1 (2141): 01 R2 (2146): 01, 03 R3 (2142): 04, 05, 07														
Konflikt /Grund														
<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">ASF</td> <td> Möglicher, baubedingter Verlust von Brutstätten/Individuen von Brutvogelarten der Wälder, Gehölze, Hecken, Sukzessionsgebüsch und Röhrrieten Mögliche Zerstörungen von Gelegen/Brutstätten oder Störungen während der Brut und Aufzuchtphase der Baum-/Heckenbrüter sowie Röhrrietenbewohner durch baubedingten Gehölzeinschlag oder Entnahme von Röhrrieten während der Bauphase. Mögliche temporäre Störung während der Brutphase durch baubedingte Geräuschmission und optische Beunruhigung. Möglicherweise betroffen sind folgende Arten: Gartenrotschwanz (§), Schilf-(§§) und Teichrohrsänger (§), Teichhuhn (§§), Haubentaucher (§), Wasserralle (§) und Blaukehlchen (§§). </td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td>Gartenrotschwanz (§), Schilf-(§§) und Teichrohrsänger (§), Teichhuhn (§§), Haubentaucher (§), Wasserralle (§) und Blaukehlchen (§§)</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> </table>			ASF	Möglicher, baubedingter Verlust von Brutstätten/Individuen von Brutvogelarten der Wälder, Gehölze, Hecken, Sukzessionsgebüsch und Röhrrieten Mögliche Zerstörungen von Gelegen/Brutstätten oder Störungen während der Brut und Aufzuchtphase der Baum-/Heckenbrüter sowie Röhrrietenbewohner durch baubedingten Gehölzeinschlag oder Entnahme von Röhrrieten während der Bauphase. Mögliche temporäre Störung während der Brutphase durch baubedingte Geräuschmission und optische Beunruhigung. Möglicherweise betroffen sind folgende Arten: Gartenrotschwanz (§), Schilf-(§§) und Teichrohrsänger (§), Teichhuhn (§§), Haubentaucher (§), Wasserralle (§) und Blaukehlchen (§§).	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	Gartenrotschwanz (§), Schilf-(§§) und Teichrohrsänger (§), Teichhuhn (§§), Haubentaucher (§), Wasserralle (§) und Blaukehlchen (§§)	FCS-Maßnahme für	--
ASF	Möglicher, baubedingter Verlust von Brutstätten/Individuen von Brutvogelarten der Wälder, Gehölze, Hecken, Sukzessionsgebüsch und Röhrrieten Mögliche Zerstörungen von Gelegen/Brutstätten oder Störungen während der Brut und Aufzuchtphase der Baum-/Heckenbrüter sowie Röhrrietenbewohner durch baubedingten Gehölzeinschlag oder Entnahme von Röhrrieten während der Bauphase. Mögliche temporäre Störung während der Brutphase durch baubedingte Geräuschmission und optische Beunruhigung. Möglicherweise betroffen sind folgende Arten: Gartenrotschwanz (§), Schilf-(§§) und Teichrohrsänger (§), Teichhuhn (§§), Haubentaucher (§), Wasserralle (§) und Blaukehlchen (§§).													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	Gartenrotschwanz (§), Schilf-(§§) und Teichrohrsänger (§), Teichhuhn (§§), Haubentaucher (§), Wasserralle (§) und Blaukehlchen (§§)													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Zielsetzung:</td> <td>Vermeidung des Verlustes von Nestern und Individuen, Verminderung von Störwirkungen.</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Ausgangszustand:</td> <td>Potenzielle Brutplätze für in Gehölzen und Röhrrieten brütende Arten.</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Durchführung:</td> <td> Die bauvorbereitenden Maßnahmen (Gehölzeinschlag, Mähen von Röhrrieten und Baufeldräumung) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten aufzunehmen, bevorzugt im Winterhalbjahr. Durch das rechtzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich des Arbeitsstreifens brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden wird. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitate für eine Brutsaison in benachbarten Lebensräumen zu finden. Durch den rechtzeitigen Baubeginn ist zudem ein Nestbau und damit möglicher- </td> </tr> </table>			Zielsetzung:	Vermeidung des Verlustes von Nestern und Individuen, Verminderung von Störwirkungen.	Ausgangszustand:	Potenzielle Brutplätze für in Gehölzen und Röhrrieten brütende Arten.	Durchführung:	Die bauvorbereitenden Maßnahmen (Gehölzeinschlag, Mähen von Röhrrieten und Baufeldräumung) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten aufzunehmen, bevorzugt im Winterhalbjahr. Durch das rechtzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich des Arbeitsstreifens brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden wird. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitate für eine Brutsaison in benachbarten Lebensräumen zu finden. Durch den rechtzeitigen Baubeginn ist zudem ein Nestbau und damit möglicher-						
Zielsetzung:	Vermeidung des Verlustes von Nestern und Individuen, Verminderung von Störwirkungen.													
Ausgangszustand:	Potenzielle Brutplätze für in Gehölzen und Röhrrieten brütende Arten.													
Durchführung:	Die bauvorbereitenden Maßnahmen (Gehölzeinschlag, Mähen von Röhrrieten und Baufeldräumung) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten aufzunehmen, bevorzugt im Winterhalbjahr. Durch das rechtzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich des Arbeitsstreifens brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden wird. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitate für eine Brutsaison in benachbarten Lebensräumen zu finden. Durch den rechtzeitigen Baubeginn ist zudem ein Nestbau und damit möglicher-													

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: V04										
weise verbundenes Verlassen des Nestes (Aufgabe der Brut) durch baubedingte Störungen auszuschließen. Falls diese zeitlichen Vorgaben nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer Art im Bereich der Trasse folgende Bauzeitenbeschränkungen (Bauausschlusszeiten) während der <u>Hauptbrut- und Aufzuchtphase</u> einzuhalten: Gartenrotschwanz 15.4. bis 15.6. Schilfrohrsänger 15.4. bis 31.7. Teichrohrsänger 15.5. bis 31.7. Teichhuhn 15.4. bis 15.7. Haubentaucher 1.4. bis 30.8. Wasserralle 1.4. bis 30.6. Blaukehlchen 1.4. bis 15.7. Falls keine aktuellen Brutbestände im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festgestellt werden können, entfallen die Bauzeitenregelungen. Eine Maßnahmenbegleitung durch die ÖBB ist erforderlich. Durchführungszeitpunkt: Aufnahme der Baumaßnahmen vor oder nach Beginn der Brut- und Aufzuchtphasen Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme: -- Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:												
Vorgesehene Regelungen												
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 40%;">Grunderwerb erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsänderung erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>künftiger Eigentümer</td> <td>bisheriger Eigentümer</td> </tr> <tr> <td>künftige Unterhaltung</td> <td>bisheriger Unterhalter</td> </tr> <tr> <td>Anmerkungen:</td> <td>keine</td> </tr> </table>			Grunderwerb erforderlich	nein	Nutzungsänderung erforderlich	nein	künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	Anmerkungen:	keine
Grunderwerb erforderlich	nein											
Nutzungsänderung erforderlich	nein											
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer											
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter											
Anmerkungen:	keine											

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: V05																		
V05 - Bauzeitenregelungen für Brutvögel / Nisthilfe Turmfalke																				
Lage der Maßnahme: Rückbau Stade-Abbenfleth: 11+000, 13+000-14+000, 18+000-18+060 Rückbau Stade-Sottrum: 7+000, 15+340-16+120, 22+050-23+040 Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : R2 (2146): 07, 09, 12 R3 (2142): 04, 10, 14																				
Konflikt / Grund																				
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">ASF</td> <td>Störungen empfindlicher Vogelarten durch Bautätigkeit während der Brutzeiten / Nisthilfe für Turmfalke an Rückbaumasten</td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td>Mäusebussard (§§), Seeadler (§§), Saatkrähe (§), Turmfalke (§§)</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td>Turmfalke</td> </tr> </table>			ASF	Störungen empfindlicher Vogelarten durch Bautätigkeit während der Brutzeiten / Nisthilfe für Turmfalke an Rückbaumasten	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	Mäusebussard (§§), Seeadler (§§), Saatkrähe (§), Turmfalke (§§)	FCS-Maßnahme für	Turmfalke						
ASF	Störungen empfindlicher Vogelarten durch Bautätigkeit während der Brutzeiten / Nisthilfe für Turmfalke an Rückbaumasten																			
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--																			
Kohärenzsicherung für	--																			
CEF-Maßnahme für	--																			
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	Mäusebussard (§§), Seeadler (§§), Saatkrähe (§), Turmfalke (§§)																			
FCS-Maßnahme für	Turmfalke																			
Maßnahme																				
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Zielsetzung:</td> <td>Vermeidung von erheblichen Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten</td> </tr> <tr> <td>Ausgangszustand:</td> <td>Bruthabitat</td> </tr> <tr> <td>Durchführung:</td> <td> Zum Schutz streng geschützter, störungsempfindlicher oder seltener Brutvogelarten ist ein Ausschluss von Bauarbeiten während der artspezifischen Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen bei Unterschreitung der jeweiligen Fluchtdistanzen vorgesehen. <u>Bauausschlusszeiten:</u> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 40%;">Mäusebussard</td> <td>15.3. bis 15.8.</td> </tr> <tr> <td>Seeadler</td> <td>15.2. bis 1.7.</td> </tr> <tr> <td>Saatkrähe</td> <td>30.3. bis 30.6.</td> </tr> <tr> <td>Turmfalke</td> <td>1.5. bis 30.8.</td> </tr> </table> Diese Maßnahmen greifen nur, wenn im relevanten Bereich der Trasse ein aktuell besetztes Brutrevier zu Beginn der Bauphase angetroffen wird. Der Turmfalke brütet in einem Masten der bestehenden Hochspannungsleitung Stade – Sottrum, die zurückgebaut werden soll (Mast Nr. 7 südl. von Wöhrden). Unter Beachtung der Brutzeiten ist die Nisthilfe unmittelbar nach erfolgter Brut oder im Vorlauf von mindestens 3 Monaten zum Start der Brutsaison an geeigneter Stelle im Umfeld wieder anzubringen. Eine Maßnahmenbegleitung durch die ÖBB ist erforderlich. </td> </tr> <tr> <td>Durchführungszeitpunkt:</td> <td>im Zuge der Baumaßnahmen</td> </tr> <tr> <td>Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:</td> <td>--</td> </tr> </table>			Zielsetzung:	Vermeidung von erheblichen Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten	Ausgangszustand:	Bruthabitat	Durchführung:	Zum Schutz streng geschützter, störungsempfindlicher oder seltener Brutvogelarten ist ein Ausschluss von Bauarbeiten während der artspezifischen Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen bei Unterschreitung der jeweiligen Fluchtdistanzen vorgesehen. <u>Bauausschlusszeiten:</u> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 40%;">Mäusebussard</td> <td>15.3. bis 15.8.</td> </tr> <tr> <td>Seeadler</td> <td>15.2. bis 1.7.</td> </tr> <tr> <td>Saatkrähe</td> <td>30.3. bis 30.6.</td> </tr> <tr> <td>Turmfalke</td> <td>1.5. bis 30.8.</td> </tr> </table> Diese Maßnahmen greifen nur, wenn im relevanten Bereich der Trasse ein aktuell besetztes Brutrevier zu Beginn der Bauphase angetroffen wird. Der Turmfalke brütet in einem Masten der bestehenden Hochspannungsleitung Stade – Sottrum, die zurückgebaut werden soll (Mast Nr. 7 südl. von Wöhrden). Unter Beachtung der Brutzeiten ist die Nisthilfe unmittelbar nach erfolgter Brut oder im Vorlauf von mindestens 3 Monaten zum Start der Brutsaison an geeigneter Stelle im Umfeld wieder anzubringen. Eine Maßnahmenbegleitung durch die ÖBB ist erforderlich.	Mäusebussard	15.3. bis 15.8.	Seeadler	15.2. bis 1.7.	Saatkrähe	30.3. bis 30.6.	Turmfalke	1.5. bis 30.8.	Durchführungszeitpunkt:	im Zuge der Baumaßnahmen	Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:	--
Zielsetzung:	Vermeidung von erheblichen Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten																			
Ausgangszustand:	Bruthabitat																			
Durchführung:	Zum Schutz streng geschützter, störungsempfindlicher oder seltener Brutvogelarten ist ein Ausschluss von Bauarbeiten während der artspezifischen Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen bei Unterschreitung der jeweiligen Fluchtdistanzen vorgesehen. <u>Bauausschlusszeiten:</u> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 40%;">Mäusebussard</td> <td>15.3. bis 15.8.</td> </tr> <tr> <td>Seeadler</td> <td>15.2. bis 1.7.</td> </tr> <tr> <td>Saatkrähe</td> <td>30.3. bis 30.6.</td> </tr> <tr> <td>Turmfalke</td> <td>1.5. bis 30.8.</td> </tr> </table> Diese Maßnahmen greifen nur, wenn im relevanten Bereich der Trasse ein aktuell besetztes Brutrevier zu Beginn der Bauphase angetroffen wird. Der Turmfalke brütet in einem Masten der bestehenden Hochspannungsleitung Stade – Sottrum, die zurückgebaut werden soll (Mast Nr. 7 südl. von Wöhrden). Unter Beachtung der Brutzeiten ist die Nisthilfe unmittelbar nach erfolgter Brut oder im Vorlauf von mindestens 3 Monaten zum Start der Brutsaison an geeigneter Stelle im Umfeld wieder anzubringen. Eine Maßnahmenbegleitung durch die ÖBB ist erforderlich.	Mäusebussard	15.3. bis 15.8.	Seeadler	15.2. bis 1.7.	Saatkrähe	30.3. bis 30.6.	Turmfalke	1.5. bis 30.8.											
Mäusebussard	15.3. bis 15.8.																			
Seeadler	15.2. bis 1.7.																			
Saatkrähe	30.3. bis 30.6.																			
Turmfalke	1.5. bis 30.8.																			
Durchführungszeitpunkt:	im Zuge der Baumaßnahmen																			
Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:	--																			

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: V05
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:		
Vorgesehene Regelungen		
Grunderwerb erforderlich	nein	
Nutzungsänderung erforderlich	nein	
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	
Anmerkungen:	keine	

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: V06												
V06 - Bauzeitenregelungen für störungsempfindliche Rastvogelarten														
Lage der Maßnahme: Rastbereiche mittlerer Bedeutung befinden sich in den Habitatkomplexen Nr. 1, 2, 3, 10 und 12. Diese entsprechen den Abschnitten mit Offenlandbereichen und Gewässern zwischen folgenden Masten: Neubautrasse: EPO und EPS bis Mast 3, Mast 19 – 21, Mast 22 -24, Rückbau Stade-Abbenfleth: Mast 4 – 5, Mast 6 – 8, Mast 15 - 19 Rückbau Stade-Sottrum: Mast 20 - 22 Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : N (3110): 01-03, 14-17 R2 (2146): 03-05, 10-12 R3 (2142): 12-13														
Konflikt / Grund														
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">ASF</td> <td>Störungen empfindlicher Vogelarten durch Bautätigkeit während der Zug- und Rastzeiten</td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td>Nordische Gänsearten und Schwäne, Limikolen</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> </table>			ASF	Störungen empfindlicher Vogelarten durch Bautätigkeit während der Zug- und Rastzeiten	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	Nordische Gänsearten und Schwäne, Limikolen	FCS-Maßnahme für	--
ASF	Störungen empfindlicher Vogelarten durch Bautätigkeit während der Zug- und Rastzeiten													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	Nordische Gänsearten und Schwäne, Limikolen													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Zielsetzung:</td> <td>Vermeidung von erheblichen Störungen von Gastvogelarten während der Zug- und Rastzeiten.</td> </tr> <tr> <td>Ausgangszustand:</td> <td>Rast- und Ruheflächen für nordische Gänse- und Schwäne sowie Entenarten der VS-RL, Art 4 (2).</td> </tr> <tr> <td>Durchführung:</td> <td> Zum Schutz störungsempfindlicher oder seltener Gastvogelarten ist ggf. ein Ausschluss von Bauarbeiten während der Hauptzug- und Rastzeiten vorgesehen. <u>Bauausschlusszeiten:</u> 1. Oktober bis 30. März Vorsorglich sind zum Schutz störungsempfindlicher Gastvögel (Nahrungsgäste und rastende Tiere) Abstimmungen zwischen ÖBB und Bauleitung durchzuführen, so dass kurzfristig auf das Vorkommen von Rastvögeln in erheblicher Truppgröße vor Baubeginn reagiert werden kann. Eine Maßnahmenbegleitung durch die ÖBB ist erforderlich. </td> </tr> <tr> <td>Durchführungszeitpunkt:</td> <td>im Zuge der Baumaßnahmen</td> </tr> <tr> <td>Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:</td> </tr> </table>			Zielsetzung:	Vermeidung von erheblichen Störungen von Gastvogelarten während der Zug- und Rastzeiten.	Ausgangszustand:	Rast- und Ruheflächen für nordische Gänse- und Schwäne sowie Entenarten der VS-RL, Art 4 (2).	Durchführung:	Zum Schutz störungsempfindlicher oder seltener Gastvogelarten ist ggf. ein Ausschluss von Bauarbeiten während der Hauptzug- und Rastzeiten vorgesehen. <u>Bauausschlusszeiten:</u> 1. Oktober bis 30. März Vorsorglich sind zum Schutz störungsempfindlicher Gastvögel (Nahrungsgäste und rastende Tiere) Abstimmungen zwischen ÖBB und Bauleitung durchzuführen, so dass kurzfristig auf das Vorkommen von Rastvögeln in erheblicher Truppgröße vor Baubeginn reagiert werden kann. Eine Maßnahmenbegleitung durch die ÖBB ist erforderlich.	Durchführungszeitpunkt:	im Zuge der Baumaßnahmen	Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:	--	Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:	
Zielsetzung:	Vermeidung von erheblichen Störungen von Gastvogelarten während der Zug- und Rastzeiten.													
Ausgangszustand:	Rast- und Ruheflächen für nordische Gänse- und Schwäne sowie Entenarten der VS-RL, Art 4 (2).													
Durchführung:	Zum Schutz störungsempfindlicher oder seltener Gastvogelarten ist ggf. ein Ausschluss von Bauarbeiten während der Hauptzug- und Rastzeiten vorgesehen. <u>Bauausschlusszeiten:</u> 1. Oktober bis 30. März Vorsorglich sind zum Schutz störungsempfindlicher Gastvögel (Nahrungsgäste und rastende Tiere) Abstimmungen zwischen ÖBB und Bauleitung durchzuführen, so dass kurzfristig auf das Vorkommen von Rastvögeln in erheblicher Truppgröße vor Baubeginn reagiert werden kann. Eine Maßnahmenbegleitung durch die ÖBB ist erforderlich.													
Durchführungszeitpunkt:	im Zuge der Baumaßnahmen													
Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:	--													
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:														

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: V06
Vorgesehene Regelungen		
Grunderwerb erforderlich	nein	
Nutzungsänderung erforderlich	nein	
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	
Anmerkungen:	keine	

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: V07												
V07 - Markierung der Erdseile zur Vermeidung und Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel														
Lage der Maßnahme: Einbindungspunkt Süd (EPS) bis Mast 9 und Mast 18 bis 24. Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : N (3110): 01-03, 15-17														
Konflikt / Grund														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;">ASF</td> <td> Mögliche Kollisionen empfindlicher Vogelarten mit den Leitungsseilen. Die geplante Freileitung quert oder tangiert bekannte Flugrichtungen / Flugbeziehungen von Zug- und Rastvögeln sowie Gebiete in denen rastende Vögel nachgewiesen worden sind. Zudem werden abschnittsweise bekannte Nahrungsflächen und Aktionsradien von Großraumvogelarten (Seeadler, Weißstorch, Uhu) durchquert oder tangiert, die als Brutvögel nachgewiesen worden sind. Insbesondere die schlecht wahrnehmbaren Erdseile erhöhen das Kollisionsrisiko. Ortsfremde Tiere sind stärker kollisionsgefährdet (fehlender Gewöhnungseffekt) als im Gebiet lebende Tiere. </td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td>Seeadler (§§), Weißstorch (§§), Uhu (§§)</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> </table>			ASF	Mögliche Kollisionen empfindlicher Vogelarten mit den Leitungsseilen. Die geplante Freileitung quert oder tangiert bekannte Flugrichtungen / Flugbeziehungen von Zug- und Rastvögeln sowie Gebiete in denen rastende Vögel nachgewiesen worden sind. Zudem werden abschnittsweise bekannte Nahrungsflächen und Aktionsradien von Großraumvogelarten (Seeadler, Weißstorch, Uhu) durchquert oder tangiert, die als Brutvögel nachgewiesen worden sind. Insbesondere die schlecht wahrnehmbaren Erdseile erhöhen das Kollisionsrisiko. Ortsfremde Tiere sind stärker kollisionsgefährdet (fehlender Gewöhnungseffekt) als im Gebiet lebende Tiere.	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	Seeadler (§§), Weißstorch (§§), Uhu (§§)	FCS-Maßnahme für	--
ASF	Mögliche Kollisionen empfindlicher Vogelarten mit den Leitungsseilen. Die geplante Freileitung quert oder tangiert bekannte Flugrichtungen / Flugbeziehungen von Zug- und Rastvögeln sowie Gebiete in denen rastende Vögel nachgewiesen worden sind. Zudem werden abschnittsweise bekannte Nahrungsflächen und Aktionsradien von Großraumvogelarten (Seeadler, Weißstorch, Uhu) durchquert oder tangiert, die als Brutvögel nachgewiesen worden sind. Insbesondere die schlecht wahrnehmbaren Erdseile erhöhen das Kollisionsrisiko. Ortsfremde Tiere sind stärker kollisionsgefährdet (fehlender Gewöhnungseffekt) als im Gebiet lebende Tiere.													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	Seeadler (§§), Weißstorch (§§), Uhu (§§)													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;">Zielsetzung:</td> <td>Vermeidung / Verringerung des Kollisionsrisikos besonders oder streng geschützter Arten VS-RL Anhang I sowie geschützter wandernder Arten nach Art. 4(2) der VR-RL.</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Ausgangszustand:</td> <td>Teilweise vorbelastete Flugwege und Rastflächen durch vorhandene Stromleitungen mit vergleichsweise geringeren Masthöhen.</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Durchführung:</td> <td> Anbringung von Vogelabweisern in Bereichen, in denen relevante Flugquerungen/Flugbeziehungen beobachtet wurden und weiterhin zu erwarten sind. Vogelabweiser (Schwarz-Weiß-Kontrastmarker am Erdseil, im 25m-Abstand) sind nach Möglichkeit unverzüglich nach oder im Zuge der Umsetzung des Vorhabens anzubringen. Der Einsatz von Markern führt zu einer deutlichen Verringerung des Kollisionsrisikos. Nach BERNSHAUSEN et al. (2014) wurde die Reduktion des Anflugrisikos für Gänse, Möwen und Wasservögel bis über 90 % belegt*. Eine Maßnahmenbegleitung durch die ÖBB ist erforderlich. *BERNSHAUSEN, F., KREUZIGER, J., RICHARZ, K. & SUDMANN, S. R. (2014): Wirksamkeit von Vogelabweisern an Hochspannungsfreileitungen. – Naturschutz u. Landschaftsplanung 46 (4), 107-115 </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Durchführungszeitpunkt:</td> <td>unmittelbar nach oder mit Fertigstellung der Leitung</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:</td> <td>Ca. 6,2 km</td> </tr> </table>			Zielsetzung:	Vermeidung / Verringerung des Kollisionsrisikos besonders oder streng geschützter Arten VS-RL Anhang I sowie geschützter wandernder Arten nach Art. 4(2) der VR-RL.	Ausgangszustand:	Teilweise vorbelastete Flugwege und Rastflächen durch vorhandene Stromleitungen mit vergleichsweise geringeren Masthöhen.	Durchführung:	Anbringung von Vogelabweisern in Bereichen, in denen relevante Flugquerungen/Flugbeziehungen beobachtet wurden und weiterhin zu erwarten sind. Vogelabweiser (Schwarz-Weiß-Kontrastmarker am Erdseil, im 25m-Abstand) sind nach Möglichkeit unverzüglich nach oder im Zuge der Umsetzung des Vorhabens anzubringen. Der Einsatz von Markern führt zu einer deutlichen Verringerung des Kollisionsrisikos. Nach BERNSHAUSEN et al. (2014) wurde die Reduktion des Anflugrisikos für Gänse, Möwen und Wasservögel bis über 90 % belegt*. Eine Maßnahmenbegleitung durch die ÖBB ist erforderlich. *BERNSHAUSEN, F., KREUZIGER, J., RICHARZ, K. & SUDMANN, S. R. (2014): Wirksamkeit von Vogelabweisern an Hochspannungsfreileitungen. – Naturschutz u. Landschaftsplanung 46 (4), 107-115	Durchführungszeitpunkt:	unmittelbar nach oder mit Fertigstellung der Leitung	Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:	Ca. 6,2 km		
Zielsetzung:	Vermeidung / Verringerung des Kollisionsrisikos besonders oder streng geschützter Arten VS-RL Anhang I sowie geschützter wandernder Arten nach Art. 4(2) der VR-RL.													
Ausgangszustand:	Teilweise vorbelastete Flugwege und Rastflächen durch vorhandene Stromleitungen mit vergleichsweise geringeren Masthöhen.													
Durchführung:	Anbringung von Vogelabweisern in Bereichen, in denen relevante Flugquerungen/Flugbeziehungen beobachtet wurden und weiterhin zu erwarten sind. Vogelabweiser (Schwarz-Weiß-Kontrastmarker am Erdseil, im 25m-Abstand) sind nach Möglichkeit unverzüglich nach oder im Zuge der Umsetzung des Vorhabens anzubringen. Der Einsatz von Markern führt zu einer deutlichen Verringerung des Kollisionsrisikos. Nach BERNSHAUSEN et al. (2014) wurde die Reduktion des Anflugrisikos für Gänse, Möwen und Wasservögel bis über 90 % belegt*. Eine Maßnahmenbegleitung durch die ÖBB ist erforderlich. *BERNSHAUSEN, F., KREUZIGER, J., RICHARZ, K. & SUDMANN, S. R. (2014): Wirksamkeit von Vogelabweisern an Hochspannungsfreileitungen. – Naturschutz u. Landschaftsplanung 46 (4), 107-115													
Durchführungszeitpunkt:	unmittelbar nach oder mit Fertigstellung der Leitung													
Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:	Ca. 6,2 km													

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: V07
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:		
Vorgesehene Regelungen		
Grunderwerb erforderlich	nein	
Nutzungsänderung erforderlich	nein	
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	
Anmerkungen:	keine	

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: V08												
V08 - Anlage einer Baustraße / Verwendung von Baggermatratzen auf feuchtegeprägten Biotopflächen														
Lage der Maßnahme: Neubautrasse: 1+000, 1+020, 7+170, 8+040, 8+310, 9+000, 15+150, 16+000, 16+020, 16+040, 16+200, 19+020, 19+130, 21,080, 22,350 Rückbau Stade-Abbenfleth: 3+000, 3+360, 3+370, 4+000, 5+260, 6+000, 6+070, 8+000, 10+000, 12+000, 13+000, 15+000, 17+000, 17+080 Rückbau Stade-Sottrum: 12+000, 17+000, 17+050, 17+100, 17+200, 22+010 Symbole innerhalb der Arbeitsflächen, Mastbauflächen und Zuwegungen, falls folgende Biotoptypen betroffen sind: 'BFR', 'BNR', 'FMM', 'FVM', 'FWR', 'GEF', 'GEM', 'GIF', 'GIM', 'NRR', 'NRS', 'NRW', 'NSB', 'NSM', 'SEA', 'SE-Z', 'SXF', 'SXG', 'SXZ', 'UFB', 'UFZ', 'WEG', 'WGF', 'WPW' Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : N (3110): 01, 06, 07, 12, 14, 15 R2 (2146): 02-05, 08-11 R3 (2142): 07, 10, 11, 14														
Konflikt / Grund														
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;">LPB</td> <td>Inanspruchnahme von Feuchtbiotopen durch Befahren im Baustellenbereich und unbefestigten Zuwegungen, die Schädigung der Vegetationsdecke sowie des Standortes durch Verdichtungen hervorrufen können.</td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> </table>			LPB	Inanspruchnahme von Feuchtbiotopen durch Befahren im Baustellenbereich und unbefestigten Zuwegungen, die Schädigung der Vegetationsdecke sowie des Standortes durch Verdichtungen hervorrufen können.	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--	FCS-Maßnahme für	--
LPB	Inanspruchnahme von Feuchtbiotopen durch Befahren im Baustellenbereich und unbefestigten Zuwegungen, die Schädigung der Vegetationsdecke sowie des Standortes durch Verdichtungen hervorrufen können.													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;">Zielsetzung:</td> <td> Bei Inanspruchnahme von Feuchtbiotopen (z.B. Nasswiesen, Röhrichte, Sumpfbiege) sind eine Zerstörung der Vegetationsdecke und die Verdichtung des Bodens möglich. Bei Tangierung von Baumbeständen und Einzelbäumen auf Feucht- oder Nassstandorten ist zudem durch eine Befahrung der Traufe eine Schädigung der Wurzeln möglich, die zu einer langfristigen Schädigung des Bestandes führen können. Zur Reduzierung dieser Effekte ist der Einsatz von Baustraßen, Bohlen oder Baggermatratzen vorgesehen. Mit Baustraßen kann eine Bodenverdichtung gegenüber dem Standardbauverfahren erheblich reduziert werden. Die Regenerationsfähigkeit der Pflanzendecke wird, nach Entfernen der Baustraße, dadurch vergrößert. Der Einsatz der Baustraßen/Baggermatratzen ist bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen an den jeweilig vorgegebenen Bereichen nicht erforderlich. </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Ausgangszustand:</td> <td>Feucht- und Sumpfbiotope</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Durchführung:</td> <td>Die Begleitung der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung ist erforderlich.</td> </tr> </table>			Zielsetzung:	Bei Inanspruchnahme von Feuchtbiotopen (z.B. Nasswiesen, Röhrichte, Sumpfbiege) sind eine Zerstörung der Vegetationsdecke und die Verdichtung des Bodens möglich. Bei Tangierung von Baumbeständen und Einzelbäumen auf Feucht- oder Nassstandorten ist zudem durch eine Befahrung der Traufe eine Schädigung der Wurzeln möglich, die zu einer langfristigen Schädigung des Bestandes führen können. Zur Reduzierung dieser Effekte ist der Einsatz von Baustraßen, Bohlen oder Baggermatratzen vorgesehen. Mit Baustraßen kann eine Bodenverdichtung gegenüber dem Standardbauverfahren erheblich reduziert werden. Die Regenerationsfähigkeit der Pflanzendecke wird, nach Entfernen der Baustraße, dadurch vergrößert. Der Einsatz der Baustraßen/Baggermatratzen ist bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen an den jeweilig vorgegebenen Bereichen nicht erforderlich.	Ausgangszustand:	Feucht- und Sumpfbiotope	Durchführung:	Die Begleitung der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung ist erforderlich.						
Zielsetzung:	Bei Inanspruchnahme von Feuchtbiotopen (z.B. Nasswiesen, Röhrichte, Sumpfbiege) sind eine Zerstörung der Vegetationsdecke und die Verdichtung des Bodens möglich. Bei Tangierung von Baumbeständen und Einzelbäumen auf Feucht- oder Nassstandorten ist zudem durch eine Befahrung der Traufe eine Schädigung der Wurzeln möglich, die zu einer langfristigen Schädigung des Bestandes führen können. Zur Reduzierung dieser Effekte ist der Einsatz von Baustraßen, Bohlen oder Baggermatratzen vorgesehen. Mit Baustraßen kann eine Bodenverdichtung gegenüber dem Standardbauverfahren erheblich reduziert werden. Die Regenerationsfähigkeit der Pflanzendecke wird, nach Entfernen der Baustraße, dadurch vergrößert. Der Einsatz der Baustraßen/Baggermatratzen ist bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen an den jeweilig vorgegebenen Bereichen nicht erforderlich.													
Ausgangszustand:	Feucht- und Sumpfbiotope													
Durchführung:	Die Begleitung der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung ist erforderlich.													

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: V08										
Durchführungszeitpunkt: Im Zuge der Baustelleneinrichtungen vor Beginn der Bauphase. Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme: 35 Biotopflächen Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:												
Vorgesehene Regelungen												
<table> <tr> <td>Grunderwerb erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsänderung erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>künftiger Eigentümer</td> <td>bisheriger Eigentümer</td> </tr> <tr> <td>künftige Unterhaltung</td> <td>bisheriger Unterhalter</td> </tr> <tr> <td>Anmerkungen:</td> <td>keine</td> </tr> </table>			Grunderwerb erforderlich	nein	Nutzungsänderung erforderlich	nein	künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	Anmerkungen:	keine
Grunderwerb erforderlich	nein											
Nutzungsänderung erforderlich	nein											
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer											
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter											
Anmerkungen:	keine											

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: V09												
V09 - Besondere Maßnahmen beim Umgang mit Bodenaushub in sulfatsauren Sedimenten														
Lage der Maßnahme: Mastbaustellen N 1 - N 13. Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : N 01 - 10.														
Konflikt / Grund														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;">LBP</td> <td style="vertical-align: top;"> Kalkfreie und potentiell sulfatsaure Böden aus marinogenen pyrihaltigen Sedimenten, die unter aeroben Bedingungen, etwa durch Belüftung durch Grundwasserabsenkung / Bauwasserhaltung sowie im Bodenaushub auf Mieten, zu extremer Versauerung neigen. Dadurch werden u.a. Schäden an der Vegetation möglich. Inanspruchnahme der Organomarschen südöstlich der Stadt Stade für Baustellenflächen, Gründung der Neubaumasten 1 - 13. </td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td style="text-align: center;">--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td style="text-align: center;">--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td style="text-align: center;">--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td style="text-align: center;">--</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td style="text-align: center;">--</td> </tr> </table>			LBP	Kalkfreie und potentiell sulfatsaure Böden aus marinogenen pyrihaltigen Sedimenten, die unter aeroben Bedingungen, etwa durch Belüftung durch Grundwasserabsenkung / Bauwasserhaltung sowie im Bodenaushub auf Mieten, zu extremer Versauerung neigen. Dadurch werden u.a. Schäden an der Vegetation möglich. Inanspruchnahme der Organomarschen südöstlich der Stadt Stade für Baustellenflächen, Gründung der Neubaumasten 1 - 13.	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--	FCS-Maßnahme für	--
LBP	Kalkfreie und potentiell sulfatsaure Böden aus marinogenen pyrihaltigen Sedimenten, die unter aeroben Bedingungen, etwa durch Belüftung durch Grundwasserabsenkung / Bauwasserhaltung sowie im Bodenaushub auf Mieten, zu extremer Versauerung neigen. Dadurch werden u.a. Schäden an der Vegetation möglich. Inanspruchnahme der Organomarschen südöstlich der Stadt Stade für Baustellenflächen, Gründung der Neubaumasten 1 - 13.													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;">Zielsetzung:</td> <td style="vertical-align: top;"> Die "Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten" des LBEG (Geofakten 25) sind zu berücksichtigen. Die erforderlichen Beprobungen sind im Rahmen der Baugrunduntersuchungen durchzuführen und daraus ein Handlungskonzept - für die Bauwasserhaltung und die Behandlung des gefördert Wassers - für die Baustelleneinrichtungen generell - für die Behandlung des Bodenaushubs bei der Erstellung der Fundamente zu entwickeln. Insbesondere ist der Aushub von Baustellenflächen und aus Fundamentgruben sorgfältig getrennt nach Oberboden, ggf. Horizonten unter normalerweise aeroben Bedingungen sowie Substrat aus wassergesättigten Horizonten abzulagern und wieder einzubauen. Sofern der Aushub für den Einbau an Stelle der rückgebauten Fundamente der Rückbauleitungen vorgesehen ist, ist ebenso auf einen schichtengerechten Einbau zu achten. Die Kalkungsempfehlungen des LBEG sind zu berücksichtigen. </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Ausgangszustand:</td> <td style="vertical-align: top;"> Aufgrund der weitgehenden Wassersättigung des Unterbodens bislang nur potentiell sulfatsaure Sedimente. </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Durchführung:</td> <td style="vertical-align: top;"> Vorhabenträger </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Durchführungszeitpunkt:</td> <td style="vertical-align: top;"> während Bauzeit (Zeitraum der Bauwasserhaltung bzw. Öffnung der Baugrube für die Errichtung der Mastfundamente). </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Umfang / Flächenbedarf</td> <td></td> </tr> </table>			Zielsetzung:	Die "Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten" des LBEG (Geofakten 25) sind zu berücksichtigen. Die erforderlichen Beprobungen sind im Rahmen der Baugrunduntersuchungen durchzuführen und daraus ein Handlungskonzept - für die Bauwasserhaltung und die Behandlung des gefördert Wassers - für die Baustelleneinrichtungen generell - für die Behandlung des Bodenaushubs bei der Erstellung der Fundamente zu entwickeln. Insbesondere ist der Aushub von Baustellenflächen und aus Fundamentgruben sorgfältig getrennt nach Oberboden, ggf. Horizonten unter normalerweise aeroben Bedingungen sowie Substrat aus wassergesättigten Horizonten abzulagern und wieder einzubauen. Sofern der Aushub für den Einbau an Stelle der rückgebauten Fundamente der Rückbauleitungen vorgesehen ist, ist ebenso auf einen schichtengerechten Einbau zu achten. Die Kalkungsempfehlungen des LBEG sind zu berücksichtigen.	Ausgangszustand:	Aufgrund der weitgehenden Wassersättigung des Unterbodens bislang nur potentiell sulfatsaure Sedimente.	Durchführung:	Vorhabenträger	Durchführungszeitpunkt:	während Bauzeit (Zeitraum der Bauwasserhaltung bzw. Öffnung der Baugrube für die Errichtung der Mastfundamente).	Umfang / Flächenbedarf			
Zielsetzung:	Die "Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten" des LBEG (Geofakten 25) sind zu berücksichtigen. Die erforderlichen Beprobungen sind im Rahmen der Baugrunduntersuchungen durchzuführen und daraus ein Handlungskonzept - für die Bauwasserhaltung und die Behandlung des gefördert Wassers - für die Baustelleneinrichtungen generell - für die Behandlung des Bodenaushubs bei der Erstellung der Fundamente zu entwickeln. Insbesondere ist der Aushub von Baustellenflächen und aus Fundamentgruben sorgfältig getrennt nach Oberboden, ggf. Horizonten unter normalerweise aeroben Bedingungen sowie Substrat aus wassergesättigten Horizonten abzulagern und wieder einzubauen. Sofern der Aushub für den Einbau an Stelle der rückgebauten Fundamente der Rückbauleitungen vorgesehen ist, ist ebenso auf einen schichtengerechten Einbau zu achten. Die Kalkungsempfehlungen des LBEG sind zu berücksichtigen.													
Ausgangszustand:	Aufgrund der weitgehenden Wassersättigung des Unterbodens bislang nur potentiell sulfatsaure Sedimente.													
Durchführung:	Vorhabenträger													
Durchführungszeitpunkt:	während Bauzeit (Zeitraum der Bauwasserhaltung bzw. Öffnung der Baugrube für die Errichtung der Mastfundamente).													
Umfang / Flächenbedarf														

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: V09										
der Maßnahme: Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:												
Vorgesehene Regelungen												
<table> <tr> <td>Grunderwerb erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsänderung erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>künftiger Eigentümer</td> <td>bisheriger Eigentümer</td> </tr> <tr> <td>künftige Unterhaltung</td> <td>bisheriger Unterhalter</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Anmerkungen: keine (baubegleitende Vermeidungsmaßnahme)</td> </tr> </table>			Grunderwerb erforderlich	nein	Nutzungsänderung erforderlich	nein	künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	Anmerkungen: keine (baubegleitende Vermeidungsmaßnahme)	
Grunderwerb erforderlich	nein											
Nutzungsänderung erforderlich	nein											
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer											
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter											
Anmerkungen: keine (baubegleitende Vermeidungsmaßnahme)												

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: V10
V10 - Umgang mit Altlasten und sonstigen Bodenverunreinigungen		
Lage der Maßnahme: Im Untersuchungskorridor sind keine Altlasten, Altstandorte oder Altlastverdachtsflächen bekannt. Die Maststandorte der Rückbauleitungen müssen jedoch als potentielle Altlastenflächen angesehen werden. Daher: Alle Rückbaumasten. Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : R1 01 - 09 R2 01 - 12 R3 01 - 16.		
Konflikt / Grund		
LBP Antreffen einer Verunreinigung des Bodens im Zuge der Baudurchführung. Schadensbegrenzung nach FFH-VP für -- Kohärenzsicherung für -- CEF-Maßnahme für -- Artenschutzrechtliche Vermeidung für -- FCS-Maßnahme für --		
Maßnahme		
Zielsetzung: Die erforderlichen Maßnahmen beim Antreffen einer bislang unbekannten Verunreinigung werden im Einzelnen mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die erforderlichen Maßnahmen beim Rückbau der Bestandsmasten sind bereits mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Ausgangszustand: Bislang unbekannte Verunreinigung des Bodens.. Durchführung: Vorhabenträger Durchführungszeitpunkt: während Bauzeit. Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme: Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:		
Vorgesehene Regelungen		
Grunderwerb erforderlich nein Nutzungsänderung erforderlich nein künftiger Eigentümer bisheriger Eigentümer künftige Unterhaltung bisheriger Unterhalter Anmerkungen: keine (baubegleitende Maßnahme)		

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: V11
V11 - Gehölzeinschlag an temporären Zuwegungen		
Lage der Maßnahme: Keine gesonderte Kennzeichnung in den Plänen, alle Abschnitte mit Gehölzen entlang der Zufahrten Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : Alle Blätter.		
Konflikt / Grund		
LPB Im Einzelfall erforderlicher Einschlag von Gehölzen an den Baustellenzufahrten innerhalb der wegebegleitenden Gehölze. Die als Baustellenzufahrten zu nutzenden vorhandenen Wege und kleinen Straßen sind vor Ort auf ihre Eignung überprüft worden und für den Baustellenverkehr ausreichend dimensioniert, ein Einschlag der wegebegleitenden Gehölze (Hecken, Baumreihen) ist im Regelfall nicht erforderlich. Es ist jedoch im Einzelfall nicht auszuschließen, dass für einzelne Großtransporte auch im laufenden Baubetrieb, z.B. in engen Kurven oder an Abzweigungen, dennoch die Bankette ertüchtigt und dafür noch einzelne Gehölze eingeschlagen oder auf den Stock gesetzt werden müssen. Schadensbegrenzung nach FFH-VP für -- Kohärenzsicherung für -- CEF-Maßnahme für -- Artenschutzrechtliche Vermeidung für -- FCS-Maßnahme für --		
Maßnahme		
Zielsetzung: Die ökologische Baubegleitung - prüft die einzuschlagenden Gehölze auf Brutvögel und besetzte Baumhöhlen - stimmt erforderlichenfalls notwendige Minderungsmaßnahmen ab und - erfasst die einzuschlagenden Gehölze für die Nachbilanzierung. Ausgangszustand: Feldgehölze, Straßenbegleitende Gehölz- und Baumreihen Durchführung: Die Begleitung der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung ist erforderlich. Durchführungszeitpunkt: Im Zuge der Baustelleneinrichtungen. Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme: Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:		

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: V11
Vorgesehene Regelungen		
Grunderwerb erforderlich	nein	
Nutzungsänderung erforderlich	nein	
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	
Anmerkungen:	keine	

1.3 Wiederherstellungsmaßnahmen

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: W01												
W01 - Wiederherstellung eines Grabens														
Lage der Maßnahme: Die Maßnahme ist übergeordnet gültig und bezieht sich auf alle Fließgewässer und Gräben im Trassenverlauf. Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : Alle Blätter.														
Konflikt / Grund														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">LBP</td> <td>Errichtung eines Mastes über einem Gewässer. Temporäre Beseitigung des Gewässers während der Bauzeit.</td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> </table>			LBP	Errichtung eines Mastes über einem Gewässer. Temporäre Beseitigung des Gewässers während der Bauzeit.	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--	FCS-Maßnahme für	--
LBP	Errichtung eines Mastes über einem Gewässer. Temporäre Beseitigung des Gewässers während der Bauzeit.													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Zielsetzung:</td> <td> Baustellenflächen befinden sich unmittelbar über Gräben, Masten werden über Gräben errichtet und Baustellenflächen grenzen direkt an Gewässer. Während der Bauphase wird der Graben um die erforderliche Baustellenfläche umgeleitet, verrohrt oder abgedeckt. Nach dem Verlassen der Mastbaustelle sind zuvor verrohrte oder anderweitig tangierte Gräben sachgerecht und dem vorherigen Zustand entsprechend wiederherzustellen. Gräben die verlegt werden sind in Abstimmung im den Behörden ebenfalls sachgerecht und als gleichwertiger Ersatz für den Vorzustand herzustellen. Die Gräben sind der bisherigen Sukzession zu überlassen. </td> </tr> <tr> <td>Ausgangszustand:</td> <td>Graben</td> </tr> <tr> <td>Durchführung:</td> <td>Vorhabenträger</td> </tr> <tr> <td>Durchführungszeitpunkt:</td> <td>Bauphase</td> </tr> <tr> <td>Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:</td> </tr> </table>			Zielsetzung:	Baustellenflächen befinden sich unmittelbar über Gräben, Masten werden über Gräben errichtet und Baustellenflächen grenzen direkt an Gewässer. Während der Bauphase wird der Graben um die erforderliche Baustellenfläche umgeleitet, verrohrt oder abgedeckt. Nach dem Verlassen der Mastbaustelle sind zuvor verrohrte oder anderweitig tangierte Gräben sachgerecht und dem vorherigen Zustand entsprechend wiederherzustellen. Gräben die verlegt werden sind in Abstimmung im den Behörden ebenfalls sachgerecht und als gleichwertiger Ersatz für den Vorzustand herzustellen. Die Gräben sind der bisherigen Sukzession zu überlassen.	Ausgangszustand:	Graben	Durchführung:	Vorhabenträger	Durchführungszeitpunkt:	Bauphase	Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:		Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:	
Zielsetzung:	Baustellenflächen befinden sich unmittelbar über Gräben, Masten werden über Gräben errichtet und Baustellenflächen grenzen direkt an Gewässer. Während der Bauphase wird der Graben um die erforderliche Baustellenfläche umgeleitet, verrohrt oder abgedeckt. Nach dem Verlassen der Mastbaustelle sind zuvor verrohrte oder anderweitig tangierte Gräben sachgerecht und dem vorherigen Zustand entsprechend wiederherzustellen. Gräben die verlegt werden sind in Abstimmung im den Behörden ebenfalls sachgerecht und als gleichwertiger Ersatz für den Vorzustand herzustellen. Die Gräben sind der bisherigen Sukzession zu überlassen.													
Ausgangszustand:	Graben													
Durchführung:	Vorhabenträger													
Durchführungszeitpunkt:	Bauphase													
Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme:														
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:														

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: W01
Vorgesehene Regelungen		
Grunderwerb erforderlich	nein	
Nutzungsänderung erforderlich	nein	
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	
Anmerkungen:	keine	

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: W02												
W02 - Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen														
Lage der Maßnahme: Alle betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker, Grünland, Sonderkulturen) auf der Ersatzneubau- leitung und den Rückbauleitungen. Betrifft alle Flächen der Biotoptypen GM*, GN*, GF*, GE*, GI*, GA*, GW*, A**, EG*, EB* und EO*. Für alle betroffenen Flächen ist in der Plananlage L-3 der jeweilige genaue Zielbiotoptyp angegeben. Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : Alle Blätter.														
Konflikt / Grund														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;">LBP</td> <td>Durch die Baumaßnahme (Neubau- wie Rückbauarbeiten) temporär als Arbeitsflä- che oder Zufahrt in Anspruch genommene landwirtschaftliche Nutzflächen müssen rekultiviert und wieder nutzbar gemacht werden.</td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> </table>			LBP	Durch die Baumaßnahme (Neubau- wie Rückbauarbeiten) temporär als Arbeitsflä- che oder Zufahrt in Anspruch genommene landwirtschaftliche Nutzflächen müssen rekultiviert und wieder nutzbar gemacht werden.	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--	FCS-Maßnahme für	--
LBP	Durch die Baumaßnahme (Neubau- wie Rückbauarbeiten) temporär als Arbeitsflä- che oder Zufahrt in Anspruch genommene landwirtschaftliche Nutzflächen müssen rekultiviert und wieder nutzbar gemacht werden.													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;">Zielsetzung:</td> <td> Der vorherige Zustand landwirtschaftlicher Nutzflächen wird wieder hergestellt, dar- über hinausgehend Maßnahmen zur Melioration der Fläche oder zur Veränderung des Grundwasserstandes werden nicht vorgenommen. Fremdmaterial, etwa von temporären Baustraßen, wird restlos wieder entfernt. Fall- weise abgeschobener und bauseits gelagerter Oberboden wird wieder angedeckt, die Flächen werden nach dem Wiedereinbau des Oberbodens wie vorgefunden pro- filiert. Bei Vorliegen von Verdichtungen werden die Flächen mittels Bodenlockerung bewirtschaftungsfähig hergerichtet. Ackerflächen werden dem Bewirtschafter damit bewirtschaftungsfähig übergeben. Grünlandflächen werden in der Regel durch den Bewirtschafter mit der vorherigen Nutzung (Weide bzw. Wiese) und dem jeweiligen Standort entsprechendem Saatgut eingesät. Die Neugestaltung von Sonderkulturflächen erfolgt in Absprache mit dem Bewirt- schafter. Angrenzende Raine und Randstreifen sowie die Bankette von Straßen, Wegen und Seitengräben werden wie vorgefunden profiliert; die Begrünung erfolgt im Regelfall mit der gleichen Saatgutmischung wie die Fläche. </td> </tr> <tr> <td>Ausgangszustand:</td> <td>temporäre Baustellenfläche</td> </tr> <tr> <td>Durchführung:</td> <td> Bauunternehmer / Bewirtschafter. Die Begleitung der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung ist erforderlich. </td> </tr> <tr> <td>Durchführungszeitpunkt:</td> <td>nach Abschluss der Bauarbeiten</td> </tr> </table>			Zielsetzung:	Der vorherige Zustand landwirtschaftlicher Nutzflächen wird wieder hergestellt, dar- über hinausgehend Maßnahmen zur Melioration der Fläche oder zur Veränderung des Grundwasserstandes werden nicht vorgenommen. Fremdmaterial, etwa von temporären Baustraßen, wird restlos wieder entfernt. Fall- weise abgeschobener und bauseits gelagerter Oberboden wird wieder angedeckt, die Flächen werden nach dem Wiedereinbau des Oberbodens wie vorgefunden pro- filiert. Bei Vorliegen von Verdichtungen werden die Flächen mittels Bodenlockerung bewirtschaftungsfähig hergerichtet. Ackerflächen werden dem Bewirtschafter damit bewirtschaftungsfähig übergeben. Grünlandflächen werden in der Regel durch den Bewirtschafter mit der vorherigen Nutzung (Weide bzw. Wiese) und dem jeweiligen Standort entsprechendem Saatgut eingesät. Die Neugestaltung von Sonderkulturflächen erfolgt in Absprache mit dem Bewirt- schafter. Angrenzende Raine und Randstreifen sowie die Bankette von Straßen, Wegen und Seitengräben werden wie vorgefunden profiliert; die Begrünung erfolgt im Regelfall mit der gleichen Saatgutmischung wie die Fläche.	Ausgangszustand:	temporäre Baustellenfläche	Durchführung:	Bauunternehmer / Bewirtschafter. Die Begleitung der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung ist erforderlich.	Durchführungszeitpunkt:	nach Abschluss der Bauarbeiten				
Zielsetzung:	Der vorherige Zustand landwirtschaftlicher Nutzflächen wird wieder hergestellt, dar- über hinausgehend Maßnahmen zur Melioration der Fläche oder zur Veränderung des Grundwasserstandes werden nicht vorgenommen. Fremdmaterial, etwa von temporären Baustraßen, wird restlos wieder entfernt. Fall- weise abgeschobener und bauseits gelagerter Oberboden wird wieder angedeckt, die Flächen werden nach dem Wiedereinbau des Oberbodens wie vorgefunden pro- filiert. Bei Vorliegen von Verdichtungen werden die Flächen mittels Bodenlockerung bewirtschaftungsfähig hergerichtet. Ackerflächen werden dem Bewirtschafter damit bewirtschaftungsfähig übergeben. Grünlandflächen werden in der Regel durch den Bewirtschafter mit der vorherigen Nutzung (Weide bzw. Wiese) und dem jeweiligen Standort entsprechendem Saatgut eingesät. Die Neugestaltung von Sonderkulturflächen erfolgt in Absprache mit dem Bewirt- schafter. Angrenzende Raine und Randstreifen sowie die Bankette von Straßen, Wegen und Seitengräben werden wie vorgefunden profiliert; die Begrünung erfolgt im Regelfall mit der gleichen Saatgutmischung wie die Fläche.													
Ausgangszustand:	temporäre Baustellenfläche													
Durchführung:	Bauunternehmer / Bewirtschafter. Die Begleitung der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung ist erforderlich.													
Durchführungszeitpunkt:	nach Abschluss der Bauarbeiten													

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: W02										
Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme: Grünland (G**) 93.549 m² Acker und Sonderkulturen (A**, EG*, EB*, EO*) 130.374 m² Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:												
Vorgesehene Regelungen												
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 40%;">Grunderwerb erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsänderung erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>künftiger Eigentümer</td> <td>bisheriger Eigentümer</td> </tr> <tr> <td>künftige Unterhaltung</td> <td>bisheriger Unterhalter</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding-top: 10px;"> Anmerkungen: Abnahme erfolgt mit dem Bewirtschafter. Keine Pflege durch den Vorhabenträger vorgesehen. </td> </tr> </table>			Grunderwerb erforderlich	nein	Nutzungsänderung erforderlich	nein	künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	Anmerkungen: Abnahme erfolgt mit dem Bewirtschafter. Keine Pflege durch den Vorhabenträger vorgesehen.	
Grunderwerb erforderlich	nein											
Nutzungsänderung erforderlich	nein											
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer											
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter											
Anmerkungen: Abnahme erfolgt mit dem Bewirtschafter. Keine Pflege durch den Vorhabenträger vorgesehen.												

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: W03
W03 - Wiederherstellung der Biotopflächen des Offenlandes		
Lage der Maßnahme: Alle betroffenen nicht landwirtschaftlich genutzten Biotopflächen des Offenlandes (Ruderal- und Hochstaudenfluren, Brachflächen, Landröhrichte und dergl.) auf der Ersatzneubauleitung und den Rückbauleitungen. Betrifft alle Flächen der Biotopcodes N**, M**, R**, HC*, D** und U**. Für alle betroffenen Flächen ist in der Plananlage L-3 der jeweilige genaue Zielbiotoptyp angegeben. Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : Alle Blätter.		
Konflikt / Grund		
LBP Durch die Baumaßnahme (Neubau- wie Rückbauarbeiten) temporär als Arbeitsfläche oder Zufahrt in Anspruch genommene Biotopflächen des Offenlandes müssen rekultiviert und der vorherige Biotoptyp wieder hergestellt werden bzw. die Fläche muss so hergerichtet werden, dass sich der Biotoptyp selbständig durch Sukzession regenerieren kann. Schadensbegrenzung nach FFH-VP für -- Kohärenzsicherung für -- CEF-Maßnahme für -- Artenschutzrechtliche Vermeidung für -- FCS-Maßnahme für --		
Maßnahme		
Zielsetzung: Von den Biotopflächen des Offenlandes wird das Fremdmaterial, etwa von temporären Baustraßen, restlos wieder entfernt. Fallweise abgeschobener und bauseits gelagerter Oberboden wird wieder angedeckt, die Flächen werden nach dem Wiedereinbau des Oberbodens wie vorgefunden profiliert. Bei Vorliegen von Verdichtungen werden die Flächen mittels Bodenlockerung wieder hergerichtet. Im Regelfall soll auf solchen Flächen nach der Wiederherstellung der Oberfläche keine Einsaat oder weitere Gestaltung vorgenommen werden, die Vegetation wird sich i.d.R. kurzfristig selbständig durch natürliche Sukzession aus dem Samen- und Rhizopotential des Oberbodens regenerieren. Lediglich Böschungen und sonstige geeignete Flächen werden erforderlichenfalls zum Erosionsschutz mit Gewebematten (z. B. aus Kokos, Jute, Stroh) bespannt. Eingesät werden nur die Flächen, auf denen aus Gründen des Erosionsschutzes darüber hinaus eine schnelle Begrünung erforderlich ist oder große Flächen in Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, um dort das massenhafte Aufkommen von Ackerwildkräutern zu verringern. Die dazu Verwendung findende Saatgutmischung, auch beim Einsatz einer Regelsaatgutmischung (RSM), hat den Kriterien des § 40 Abs. 4 BNatSchG zu entsprechen. Danach haben Gras- und Kräuteransaat für die freie Landschaft aus regionaler Herkunft zu stammen. Die regionale Herkunft des Saatgutes ist dazu durch eine entsprechende Zertifizierung des Saatgutlieferanten sicherzustellen. Eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist vorgesehen. Ausgangszustand: temporäre Baustellenfläche		

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: W03										
Durchführung: Bauunternehmer Die Begleitung der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung ist erforderlich. Durchführungszeitpunkt: nach Abschluss der Bauarbeiten Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme: Röhrichte und dergl. (N**) 25.691 m² Ruderalfluren (U**) 72.909 m² Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:												
Vorgesehene Regelungen												
<table> <tr> <td>Grunderwerb erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsänderung erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>künftiger Eigentümer</td> <td>bisheriger Eigentümer</td> </tr> <tr> <td>künftige Unterhaltung</td> <td>bisheriger Unterhalter</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Anmerkungen: Abschließende Abnahme mit der Naturschutzbehörde vorgesehen.</td> </tr> </table>			Grunderwerb erforderlich	nein	Nutzungsänderung erforderlich	nein	künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	Anmerkungen: Abschließende Abnahme mit der Naturschutzbehörde vorgesehen.	
Grunderwerb erforderlich	nein											
Nutzungsänderung erforderlich	nein											
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer											
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter											
Anmerkungen: Abschließende Abnahme mit der Naturschutzbehörde vorgesehen.												

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: W04												
W04 - Wiederherstellung der Biotopflächen der Gewässer														
Lage der Maßnahme: Alle betroffenen Gewässer (Fließgewässer und Stillgewässer) auf der Ersatzneubauleitung und den Rückbauleitungen. Betrifft alle Flächen der Biotopcodes F** und S**. Für alle betroffenen Flächen ist in der Plananlage L-3 der jeweilige genaue Zielbiotoptyp angegeben. Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : Alle Blätter.														
Konflikt / Grund														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;">LBP</td> <td>Durch die Baumaßnahme (Neubau- wie Rückbauarbeiten) temporär als Arbeitsfläche oder Zufahrt in Anspruch genommene Gewässer bzw. ihre Ufer müssen wieder hergestellt und der vorherige Biotoptyp dort wieder hergestellt werden bzw. die Ufer müssen so hergerichtet werden, dass sich der entsprechende Biotoptyp selbständig durch Sukzession regenerieren kann.</td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> </table>			LBP	Durch die Baumaßnahme (Neubau- wie Rückbauarbeiten) temporär als Arbeitsfläche oder Zufahrt in Anspruch genommene Gewässer bzw. ihre Ufer müssen wieder hergestellt und der vorherige Biotoptyp dort wieder hergestellt werden bzw. die Ufer müssen so hergerichtet werden, dass sich der entsprechende Biotoptyp selbständig durch Sukzession regenerieren kann.	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--	FCS-Maßnahme für	--
LBP	Durch die Baumaßnahme (Neubau- wie Rückbauarbeiten) temporär als Arbeitsfläche oder Zufahrt in Anspruch genommene Gewässer bzw. ihre Ufer müssen wieder hergestellt und der vorherige Biotoptyp dort wieder hergestellt werden bzw. die Ufer müssen so hergerichtet werden, dass sich der entsprechende Biotoptyp selbständig durch Sukzession regenerieren kann.													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;">Zielsetzung:</td> <td> Temporäre Verrohrungen und alle evtl. eingebrachten Fremdmaterialien werden restlos wieder entfernt und das Gewässerbett mit seinen Böschungen gemäß dem Aufmaß vor der Baumaßnahme profilgerecht wieder hergestellt. An Überfahrten werden die temporären Materialanschüttungen am Ufer zurückgebaut. Neue Befestigungen der Sohle oder der Böschungen werden nicht eingebaut. Eine evtl. baubedingt angelegte Überfahrt wird nicht dazu genutzt, eine dauerhafte Überfahrt zu errichten. Fallweise abgeschobener und bauseits gelagerter Oberboden wird wieder angeeckt, die die Böschungsoberflächen werden wieder wie vorgefunden profiliert. In der Regel soll eine Einsaat oder weitere Gestaltung unterbleiben, die Vegetation soll sich selbständig aus dem Samen- und Rhizompotential des Oberbodens durch natürliche Sukzession regenerieren. Böschungsflächen, auf denen Erosionsschutz erforderlich ist, werden mit Gewebematten bespannt oder bei Strömung oder Wellenschlag an der Wasserlinie mit Walzen aus Kokos, Jute, Stroh oder ähnlichem belegt. Eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist vorgesehen. </td> </tr> <tr> <td>Ausgangszustand:</td> <td>temporäre Baustellenfläche</td> </tr> <tr> <td>Durchführung:</td> <td> Bauunternehmer Die Begleitung der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung ist erforderlich. </td> </tr> <tr> <td>Durchführungszeitpunkt:</td> <td>nach Abschluss der Bauarbeiten</td> </tr> <tr> <td>Umfang / Flächenbedarf</td> <td>Fließgewässer und ihre Ufer (F**) 14.596 m²</td> </tr> </table>			Zielsetzung:	Temporäre Verrohrungen und alle evtl. eingebrachten Fremdmaterialien werden restlos wieder entfernt und das Gewässerbett mit seinen Böschungen gemäß dem Aufmaß vor der Baumaßnahme profilgerecht wieder hergestellt. An Überfahrten werden die temporären Materialanschüttungen am Ufer zurückgebaut. Neue Befestigungen der Sohle oder der Böschungen werden nicht eingebaut. Eine evtl. baubedingt angelegte Überfahrt wird nicht dazu genutzt, eine dauerhafte Überfahrt zu errichten. Fallweise abgeschobener und bauseits gelagerter Oberboden wird wieder angeeckt, die die Böschungsoberflächen werden wieder wie vorgefunden profiliert. In der Regel soll eine Einsaat oder weitere Gestaltung unterbleiben, die Vegetation soll sich selbständig aus dem Samen- und Rhizompotential des Oberbodens durch natürliche Sukzession regenerieren. Böschungsflächen, auf denen Erosionsschutz erforderlich ist, werden mit Gewebematten bespannt oder bei Strömung oder Wellenschlag an der Wasserlinie mit Walzen aus Kokos, Jute, Stroh oder ähnlichem belegt. Eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist vorgesehen.	Ausgangszustand:	temporäre Baustellenfläche	Durchführung:	Bauunternehmer Die Begleitung der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung ist erforderlich.	Durchführungszeitpunkt:	nach Abschluss der Bauarbeiten	Umfang / Flächenbedarf	Fließgewässer und ihre Ufer (F**) 14.596 m ²		
Zielsetzung:	Temporäre Verrohrungen und alle evtl. eingebrachten Fremdmaterialien werden restlos wieder entfernt und das Gewässerbett mit seinen Böschungen gemäß dem Aufmaß vor der Baumaßnahme profilgerecht wieder hergestellt. An Überfahrten werden die temporären Materialanschüttungen am Ufer zurückgebaut. Neue Befestigungen der Sohle oder der Böschungen werden nicht eingebaut. Eine evtl. baubedingt angelegte Überfahrt wird nicht dazu genutzt, eine dauerhafte Überfahrt zu errichten. Fallweise abgeschobener und bauseits gelagerter Oberboden wird wieder angeeckt, die die Böschungsoberflächen werden wieder wie vorgefunden profiliert. In der Regel soll eine Einsaat oder weitere Gestaltung unterbleiben, die Vegetation soll sich selbständig aus dem Samen- und Rhizompotential des Oberbodens durch natürliche Sukzession regenerieren. Böschungsflächen, auf denen Erosionsschutz erforderlich ist, werden mit Gewebematten bespannt oder bei Strömung oder Wellenschlag an der Wasserlinie mit Walzen aus Kokos, Jute, Stroh oder ähnlichem belegt. Eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist vorgesehen.													
Ausgangszustand:	temporäre Baustellenfläche													
Durchführung:	Bauunternehmer Die Begleitung der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung ist erforderlich.													
Durchführungszeitpunkt:	nach Abschluss der Bauarbeiten													
Umfang / Flächenbedarf	Fließgewässer und ihre Ufer (F**) 14.596 m ²													

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: W04										
der Maßnahme: Stillgewässer und ihre Ufer (S**) 915 m ² Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:												
Vorgesehene Regelungen												
<table> <tr> <td>Grunderwerb erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsänderung erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>künftiger Eigentümer</td> <td>bisheriger Eigentümer</td> </tr> <tr> <td>künftige Unterhaltung</td> <td>bisheriger Unterhalter</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Anmerkungen: Abschließende Abnahme mit der Naturschutzbehörde vorgesehen.</td> </tr> </table>			Grunderwerb erforderlich	nein	Nutzungsänderung erforderlich	nein	künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	Anmerkungen: Abschließende Abnahme mit der Naturschutzbehörde vorgesehen.	
Grunderwerb erforderlich	nein											
Nutzungsänderung erforderlich	nein											
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer											
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter											
Anmerkungen: Abschließende Abnahme mit der Naturschutzbehörde vorgesehen.												

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: W05												
W05 - Wiederherstellung von Streuobstbeständen und Gehölzen des Offenlandes														
Lage der Maßnahme: Alle betroffenen Gehölze (Streuobstbestände, Feldgehölze, Hecken / Gehölzstreifen, Gebüsche, Baumreihen, Einzelbäume und dergl.) auf der Ersatzneubauleitung und den Rückbauleitungen. Betrifft alle Flächen der Biotopcodes B** und H**. Für alle betroffenen Flächen ist in der Plananlage L-3 der jeweilige genaue Zielbiotoptyp angegeben. Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : Alle Blätter.														
Konflikt / Grund														
<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">LBP</td> <td>Durch die Baumaßnahme (Neubau- wie Rückbauarbeiten) temporär als Arbeitsfläche oder Zufahrt in Anspruch genommene Streuobstbestände und Gehölze des Offenlandes müssen wieder hergestellt und der vorherige Biotoptyp dort wieder hergestellt bzw. initiiert werden.</td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> </table>			LBP	Durch die Baumaßnahme (Neubau- wie Rückbauarbeiten) temporär als Arbeitsfläche oder Zufahrt in Anspruch genommene Streuobstbestände und Gehölze des Offenlandes müssen wieder hergestellt und der vorherige Biotoptyp dort wieder hergestellt bzw. initiiert werden.	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--	FCS-Maßnahme für	--
LBP	Durch die Baumaßnahme (Neubau- wie Rückbauarbeiten) temporär als Arbeitsfläche oder Zufahrt in Anspruch genommene Streuobstbestände und Gehölze des Offenlandes müssen wieder hergestellt und der vorherige Biotoptyp dort wieder hergestellt bzw. initiiert werden.													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
Zielsetzung: Die im Baustellenbereich eingeschlagenen Sträucher und Bäume in werden im Zuge der Rekultivierung im Regelfall an gleicher Stelle gleichartig durch die Anpflanzung bodenständiger Laubgehölze ersetzt. Sukzessionsgebüsch (wie Brombeergestrüpp) dagegen wird sich im Rahmen von Sukzession wieder selbst einstellen. Da die Gehölze jedoch in der Regel innerhalb des Leitungsschutzstreifens mit gegebener Höhenrestriktion für Gehölze stocken, erfolgt die Rekultivierung in Abhängigkeit davon erforderlichenfalls auch zum Zielbiotoptyp Strauchhecke bzw. Gebüschfläche (baumfreie Gehölze). Die <u>Ausführungsplanung</u> zur Wiederbepflanzung ist nicht Bestandteil dieser Antragsunterlagen, sondern soll zeitnah zur Fertigstellung der jeweiligen Baustellenfläche geplant, erstellt und einvernehmlich abgestimmt werden. Die Flächen werden gleichartig zum angrenzenden Bestand als Hecken, Gebüsche oder Gehölzstreifen aus Sträuchern und Bäumen bepflanzt (bei den verwendeten Baumarten wird die Höhenrestriktion in Hinblick auf die mögliche Endwuchshöhe berücksichtigt, s.o.). Es werden in der Regel die gleichen Arten wie im angrenzenden erhalten gebliebenen Bestand verwendet, standortuntypische und in der freien Landschaft nicht heimische Arten werden durch bodenständige Arten ersetzt. Für Ersatzpflanzungen in Baumreihen und Alleen, Baumgruppen oder von Einzelbäumen werden Hochstämme verwendet, bei den verwendeten Arten wird die Höhenrestriktion in Hinblick auf die mögliche Endwuchshöhe berücksichtigt. In Abhängigkeit von der am jeweiligen Standort gegebenen Höhenrestriktion können für die Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit dem Eigentümer auch andere Arten verwendet, eine Bestandslücke belassen oder die Ersatzpflanzung an benachbarter Stelle außerhalb des Schutzstreifens durchgeführt werden. Auch für die Ersatzpflanzungen in Streuobstwiesen werden Hochstämme verwendet,														

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: W05										
die Arten und Sorten werden mit dem Bewirtschafter abgestimmt. Die Fläche der Gehölzpflanzungen kann zur Unterdrückung der Verunkrautung gemulcht oder mit einer Untersaat versehen werden. Böschungen und geneigte Flächen werden zum Erosionsschutz erforderlichenfalls zusätzlich mit Gewebematten (Kokos, Jute, Stroh oder dergl.) bespannt. Eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist vorgesehen bis eine gesicherte Kultur vorliegt. Ausgangszustand: temporäre Baustellenfläche Durchführung: Fachfirma Die Begleitung der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung ist erforderlich. Durchführungszeitpunkt: nach Abschluss der Bauarbeiten Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme: Gebüsche (BN*, BF*, BR*, BE*) 3.373 m² Hecken, Feldgehölze und Gehölzpflanzungen (HF*, HN*, HP*) 14.065 m² Einzelbäume (HB*) 4.161 m² Streuobst (HO*) 5.304 m² Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:												
Vorgesehene Regelungen												
<table border="0"> <tr> <td>Grunderwerb erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsänderung erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>künftiger Eigentümer</td> <td>bisheriger Eigentümer</td> </tr> <tr> <td>künftige Unterhaltung</td> <td>bisheriger Unterhalter</td> </tr> <tr> <td>Anmerkungen:</td> <td>Abschließende Abnahme mit der Naturschutzbehörde vorgesehen.</td> </tr> </table>			Grunderwerb erforderlich	nein	Nutzungsänderung erforderlich	nein	künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	Anmerkungen:	Abschließende Abnahme mit der Naturschutzbehörde vorgesehen.
Grunderwerb erforderlich	nein											
Nutzungsänderung erforderlich	nein											
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer											
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter											
Anmerkungen:	Abschließende Abnahme mit der Naturschutzbehörde vorgesehen.											

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: W06												
W06 - Wiederherstellung von Wäldern														
Lage der Maßnahme: Alle betroffenen Waldflächen auf der Ersatzneubauleitung und den Rückbauleitungen. Betrifft alle Flächen der Biotopcodes W**. Für alle betroffenen Flächen ist in der Plananlage L-3 der jeweilige genaue Zielbiotoptyp angegeben. Lage (Plananlage L-3, Blatt-Nr.) : Alle Blätter.														
Konflikt / Grund														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;">LBP</td> <td>Durch die Baumaßnahme (Neubau- wie Rückbauarbeiten) temporär als Arbeitsfläche oder Zufahrt in Anspruch genommene Waldflächen müssen wieder hergestellt und der vorherige Biotoptyp dort wieder hergestellt bzw. initiiert werden.</td> </tr> <tr> <td>Schadensbegrenzung nach FFH-VP für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Kohärenzsicherung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Artenschutzrechtliche Vermeidung für</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>FCS-Maßnahme für</td> <td>--</td> </tr> </table>			LBP	Durch die Baumaßnahme (Neubau- wie Rückbauarbeiten) temporär als Arbeitsfläche oder Zufahrt in Anspruch genommene Waldflächen müssen wieder hergestellt und der vorherige Biotoptyp dort wieder hergestellt bzw. initiiert werden.	Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--	Kohärenzsicherung für	--	CEF-Maßnahme für	--	Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--	FCS-Maßnahme für	--
LBP	Durch die Baumaßnahme (Neubau- wie Rückbauarbeiten) temporär als Arbeitsfläche oder Zufahrt in Anspruch genommene Waldflächen müssen wieder hergestellt und der vorherige Biotoptyp dort wieder hergestellt bzw. initiiert werden.													
Schadensbegrenzung nach FFH-VP für	--													
Kohärenzsicherung für	--													
CEF-Maßnahme für	--													
Artenschutzrechtliche Vermeidung für	--													
FCS-Maßnahme für	--													
Maßnahme														
Zielsetzung: Für einen Baustellenbereich eingeschlagene Waldflächen werden im Regelfall im Zuge der Rekultivierung an gleicher Stelle gleichartig wieder aufgeforstet bzw. bevorzugt durch eine Aufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten ersetzt. Da sich diese Flächen jedoch in der Regel innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung mit gegebener Höhenrestriktion für Gehölze befinden, erfolgt die Artenwahl bereits in Hinblick darauf mit gut stockausschlagfähigen Baumarten (im Sinne der geplanten nachfolgenden Niederwaldbewirtschaftung). Fallweise, insbesondere bei geringer zulässiger Endwuchshöhe oder bei sehr kleinen Flächen kann eine Anpflanzung auch unterbleiben und sich der Waldbestand durch natürliche Sukzession einstellen. Zu den randlich angrenzenden Beständen werden die Waldränder naturnah wieder aufgebaut. Die Aufforstung geschieht entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten in Abstimmung mit dem Bewirtschafter und der zuständigen Forstbehörde. Hierbei wird Saat- und Pflanzgut verwendet, das gemäß dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) erzeugt wurde bzw. für die Baum- und Straucharten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, gebietseigenes Vermehrungsgut entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und dem "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Bei bestehendem Verbißdruck ist die Aufforstung entsprechend wildsicher zu zäunen. Die Aufforstungsfläche kann zur Unterdrückung der Verunkrautung auch mit einer Untersaat versehen werden. Durch den Rückbau von Bestandsmasten in Waldflächen frei werdende Flächen werden nach dem gleichen Muster zu Waldflächen entwickelt in Anlehnung an den umgebenden Bestand. Eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist vorgesehen bis eine gesicherte Kultur vorliegt.														

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: W06										
Ausgangszustand: temporäre Baustellenfläche Durchführung: Fachfirma Die Begleitung der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung ist erforderlich. Durchführungszeitpunkt: nach Abschluss der Bauarbeiten Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme: Wald (W**) 15.750 m ² Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:												
Vorgesehene Regelungen												
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 40%;">Grunderwerb erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsänderung erforderlich</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>künftiger Eigentümer</td> <td>bisheriger Eigentümer</td> </tr> <tr> <td>künftige Unterhaltung</td> <td>bisheriger Unterhalter</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Anmerkungen: Abschließende Abnahme mit der Naturschutzbehörde vorgesehen.</td> </tr> </table>			Grunderwerb erforderlich	nein	Nutzungsänderung erforderlich	nein	künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer	künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter	Anmerkungen: Abschließende Abnahme mit der Naturschutzbehörde vorgesehen.	
Grunderwerb erforderlich	nein											
Nutzungsänderung erforderlich	nein											
künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer											
künftige Unterhaltung	bisheriger Unterhalter											
Anmerkungen: Abschließende Abnahme mit der Naturschutzbehörde vorgesehen.												

1.4 Gestaltungsmaßnahmen

hier nicht zutreffend

1.5 ~~Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen~~ Kompensationsmaßnahmen

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: E04 K01
E04 K01 – Erstaufforstung Wiepenkathen Biotopentwicklung Wiepenkathen inkl. Waldmaßnahme		
Lage der Maßnahme: Hansestadt Stade, Gemarkung Wiepenkathen, Flur 4, Flurstücke 15/1, 19, 57, 114/16 (alle tw.) Die Maßnahme ist in der Plananlage L-5 dargestellt. Lage (Plananlage L-5, Blatt-Nr.) : Blatt 01.		
Konflikt / Grund		
LBP Aus der Bilanzierung der Biotoptypen ergibt sich eingriffsbedingt ein Wertverlust von insgesamt 155.208 Werteinheiten (berechnet Drachenfels (Biotopwertstufen) in Verbindung mit dem Verfahren nach Bierhals). Diese Wertdifferenz muss durch Ersatzmaßnahmen, über ein Ökokonto bzw. einen Kompensationsflächenpool oder ersatzweise über die Festsetzung eines Ersatzgeldes kompensiert werden. Zugleich werden durch die Aufforstungsmaßnahme forstrechtliche Ausgleichsflächen für Waldbeanspruchungen geleistet. Maßnahme zur Kompensation der für den Neubau der 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen, Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110 für den Eingriff in die Lebensraumfunktion ermittelten Wertdifferenz (vgl. Umweltstudie, Kap. 9.2.5). Schadensbegrenzung nach FFH-VP für - Kohärenzsicherung für - CEF-Maßnahme für - Artenschutzrechtliche Vermeidung für - FCS-Maßnahme für -		
Maßnahme		
Zielsetzung: Vorbemerkungen: Für die Erstaufforstungsfläche wurde eine forstliche Standortkartierung durchgeführt und ein Kartierungsgutachten hierzu erstellt (HALDENWANG, 2016). Den folgenden Ausführungen liegt dieses Kartierungsgutachten zugrunde. Für den Aufforstungskomplex wurden entsprechend der vorgefundenen unterschiedlichen Standorttypen die unterschiedlichen Teilflächen 1 bis 4 ausgeschieden (siehe hierzu auch Plananlage L-5). Bis auf die etwas höher liegende Teilfläche 1 besteht die aufzuforstende Fläche ausschließlich aus Moorstandorten. Vermutlich wurde der Hochmoortorf abgebaut, die Niedermoorauflage mit einer Stärke von 0,80 bis über 1,80 m nivelliert und darauf relativ lange Zeit Grünlandwirtschaft betrieben. Es sollen die aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche aufgeforstet werden. Die vorhandenen Erdwege in den Teilflächen 2 und 4 sollen mit großzügigen 3 bis 4 m breiten Wegerandstreifen erhalten und später auch entsprechend freigehalten werden. Sie sollen dauerhaft als Erschließungswege nutzbar bleiben. Auf den Flächen mit Moorauflage verbietet sich jegliche Bodenbearbeitung, da diese zu starken Bodenschäden (Verschlammung, Verdichtung) führt. Aufgrund der guten Nährstoffversorgung wird sich hier auch die Bodenvegetation sehr dynamisch entwickeln. Daher sind in den Teilflächen 2, 3 und 4 große Pflanzensortimente zu verwenden, um der Aufforstung einen entsprechenden Vorsprung zu sichern. Bei den Pflanzverbänden werden einheitlich Abstände zwischen den Reihen von 3,0		

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: E04 K01
	m festgesetzt, um hierdurch zumindest temporär den Anflug auch anderer Baum- und Straucharten aus dem natürlichen Spektrum (z.B. Moorbirke, Wiedenarten) zu ermöglichen. Im Folgenden werden die Aufforstungsverfahren in den Teilflächen 1 bis 4 beschrieben Aufforstungsverfahren Teilfläche 1 <u>Bodenvorbereitung:</u> Pflügen bis auf 50 cm Tiefe mit Schrägstellen der Scholle (nicht umdrehen) zur Brechung der Pflugscholle und zur Verlagerung der durch Düngung im oberen Horizont erfolgten Nährstoffanreicherung nach unten (notwendig, um das Wurzelwachstum der jungen Bäume in tiefere Horizonte anzuregen und damit eine besserer Erschließung der Wasserversorgung zu sichern). Nachfolgend tellern (zerkleinern) und dann Einsaat mit ca. 25-30 kg Winterroggen als Gründung und Begleitvegetation zum Verdunstungsschutz für die jungen Forstpflanzen und zur Vermeidung zu hoher Nährstoffauswaschung. <u>Waldentwicklungstyp:</u> Stieleiche/Rotbuche (80% SEi, 20% RBu) <u>Bepflanzung:</u> Pflanzung (maschnell sinnvoll) einer reihenweisen Mischung aus 4 Reihen Stieleiche, Alter 2-jährig (2+0 oder besser 1+1), Größe 30-50cm oder besser 50-80cm, Herkunft 81701, 02 oder 03 1 Reihe Rotbuche, Alter 2-jährig (2+0), Größe 30-50cm, Herkunft 81001, 02, 03 -Pflanzverband Reihenabstand 3,0m, Abstand in der Reihe 0,5m (Pflanzenzahlen/ha 5.280 Stk. Stieleiche, 1.320 Stk. Rotbuche). Schutz gegen Wildverbiss durch Anlage eines an die vorkommenden Wildarten angepassten Wildschutzgatters. Aufforstungsverfahren Teilfläche 2 <u>Bodenvorbereitung:</u> Keine, da hohe Verschlammungsgefahr <u>Waldentwicklungstyp:</u> Stieleiche/Hainbuche (75% SEi, 25% HBu) <u>Bepflanzung:</u> Pflanzung einer reihenweisen Mischung aus 3 Reihen Stieleiche, Alter 3-4-jährig (3+0, 2+1 oder 2+2), Größe 120-150cm, Herkunft 81701, 02 oder 03 1 Reihe Hainbuche, Alter 2-3-jährig (2+0, 3+0 oder 2+1), Größe 50-80cm oder besser 80-120cm, Herkunft Flachland -Pflanzverband Reihenabstand 3,0m, Abstand in der Reihe 1,0m (Pflanzenzahlen/ha 2.500 Stk. Stieleiche, 800 Stk. Hainbuche) Schutz gegen Wildverbiss durch die Verwendung von Großpflanzen nicht notwendig Aufforstungsverfahren Teilflächen 3 und 4 <u>Bodenvorbereitung:</u> Keine, da hohe Verschlammungsgefahr <u>Waldentwicklungstyp:</u> Stieleiche/Roterle (2/3 SEi, 1/3 REr) <u>Bepflanzung:</u> Pflanzung einer reihenweisen Mischung aus 2 Reihen Stieleiche, Alter 3-4-jährig (3+0, 2+1 oder 2+2), Größe 120-150cm, Herkunft 81701, 02 oder 03 1 Reihe Roterle, Alter 2-3-jährig (2+0, 3+0 oder 2+1), Größe 100-120cm, Herkunft	

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: E04 K01
80201, 02, 03 Pflanzverband Reihenabstand 3,0m, Abstand in der Reihe 1,0m (Pflanzenzahlen/ha 2.200 Stk. Stieleiche, 1.100 Stk. Roterle) Schutz gegen Wildverbiss durch die Verwendung von Großpflanzen nicht notwendig In allen Teilflächen ist eine Fortigstellungs- und Entwicklungspflege notwendig, bis eine gesicherte Kultur vorliegt. Für die Durchführung der Aufforstungsarbeiten empfiehlt sich, aufgrund der Orts- und Sachkenntnis, die Einbindung des zuständigen LWK-Forstamtes Nordheide-Küste (Albrecht-Thaer-Str.6a, 27422 Bremervörde). Die Kompensationsmaßnahme zur Größe von insgesamt 8,7956 ha liegt im Kompensationspool der Niedersächsischen Landesgesellschaft (NLG) im Schwingetal bei Wiepenkathen (Lkr. Stade). Die betroffenen Flächen sind Teil des FFH-Gebietes „Schwingetal“ (EU-Kennzahl 2322-301) und des Landschaftsschutzgebietes „Schwingetal“. Sie sind Teil einer Gesamtkonzeption, die mit der Unteren Naturschutzbehörde entwickelt worden ist. Ziel des Pools ist die Wiederherstellung von Niedermoor (u.a. durch Wiedervernässung), die Entwicklung von naturnahen standorttypischen Waldbeständen im Randbereich der Schwinge-Niederung und die Entwicklung von standorttypischen Biotopen des Offenlandes auf den Schwinge nahen Niederungsflächen. Maßnahme K01: Der Maßnahme K01 werden Poolflächen mit folgenden Entwicklungszielen zugeordnet: • Entwicklung naturnaher, standorttypischer Waldbestände (v.a. Erlen- und Eschenbruch- und -auwald) durch partiellen Oberbodenabtrag, natürlichen Gehölzanflug und Sukzession (4,9110 ha) • Entwicklung gehölzfreier Biotope der Niedermoore wie Seggen- und Hochstaudensümpfe (2,1946 ha) • Entwicklung von mesophilem Grünland (1,6900 ha) Entwicklung naturnaher, standorttypischer Waldbestände (Erlen- und Eschenbruch- und -auwald) (WE, WA) Die vorhandene Nutzung als Grünland wird aufgehoben. Auf der Maßnahmenfläche wird die bestehende Grasnarbe mit einem geringen Oberboden-Anteil durch den Einsatz eines Baggers in der erforderlichen Menge flächig abgezogen und in die randlichen Entwässerungsgräben verfüllt. Wegen der Setzungsprozesse erfolgt die Verfüllung etwas erhöht über Gelände. Der Abtrag erfolgt in enger Abstimmung mit der UNB. Durch natürlichen Gehölzanflug (Erle, Weide etc.) werden sich zunächst auf den Offenbodenflächen und im Verlauf des Entwicklungsprozesses auch auf den übrigen Flächen über verschiedene Sukzessionsstadien Waldgesellschaften entwickeln. Durch das Verfüllen der Entwässerungsgräben ist mit einer Wiedervernässung der Maßnahmenfläche zu rechnen. Daher werden sich langfristig v.a. Erlen-Bruchwälder und Erlen-Eschen-Auwälder entwickeln. Die durch Gehölzanflug entstandenen Wälder sollen einer dauerhaften ungestörten Naturentwicklung überlassen werden (Prozessschutz). 2,60 ha der insgesamt rd. 4,90 ha großen Maßnahmenfläche dienen als forstrechtlicher Kompensation für Waldbeanspruchungen.		

Baumaßnahme: Neubau 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: E04 K01
Entwicklung von gehölzfreien Biotopen der Niedermoore wie Seggen- und Hochstaudensümpfe (NS) Auf Flächen am Rand der geplanten Au- und Bruchwälder wird die bisherige intensive Grünlandnutzung aufgegeben und ein zeitlich gestaffeltes Pflegeregime etabliert. Ziel ist ein Offenhalten der Flächen und die Ausbildung kleinflächig wechselnder, charakteristischer Niedermoor-Lebensgemeinschaften aus Seggen, Binsen und Hochstauden. Die im Umfeld geplanten Maßnahmen zur Wiedervernässung werden zu einer mehr oder weniger starken Vernässung und Versumpfung führen, wodurch die Ausbildung unterschiedlicher Biotope der feuchten bis nassen Standorte gefördert werden kann. Durch eine zeitliche und räumliche Staffelung der Pflege (Mahd oder Mulchen) soll ein möglichst kleinteiliges Vegetationsmosaik geschaffen werden. Ziel der Pflege ist zudem die Vermeidung von Gehölzaufwuchs. Die Pflegeintervalle sind darauf entsprechend einzustellen. Entwicklung von mesophilem Grünland (GMF) Zur Entwicklung artenreicher Grünlandbiotope werden die Schwinge nahen Flächen einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt und wie folgt bewirtschaftet: - Kein Einsatz von Pestiziden - Kein Umbruch, keine Grünlanderneuerung - Keine Stickstoffdüngung (Ausnahme: Festmist) - Eine PK-Erhaltungsdüngung ist maximal alle 3 Jahre mit höchstens 50 kg Dünger/ha zulässig, wenn nachweislich einer Bodenuntersuchung eine sehr niedrige oder niedrige Gehaltsklasse für Phosphor und/ oder Kalium gegeben ist. - Mahd maximal 2 mal pro Jahr (mit Abfuhr), wahlweise Beweidung mit bis zu 3 Stück Vieh pro ha Ausgangszustand: Intensivgrünland, Wertstufe II (Zielwertstufe des Feuchtwaldes ist IV) Intensivgrünland (GIT, GIA), Wertstufe II (Zielwertstufe: mindestens IV). Durchführung: Forstliche Fachfirma Niedersächsische Landgesellschaft mbH Durchführungszeitpunkt: Im zeitlichen Zusammenhang mit den eingriffsbedingten Wirkungen durch die Baumaßnahme Mit Baubeginn der 380-kV-Ersatzneubauleitung Umfang / Flächenbedarf der Maßnahme: 77.604 m² entsprechend des Bedarfs von 155.208 Wertpunkten 8,7956 ha Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.: keine weitere Maßnahme erforderlich		
Vorgesehene Regelungen		
Grunderwerb erforderlich Nutzungsänderung erforderlich künftiger Eigentümer künftige Unterhaltung	nein (Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch) ja bisheriger Eigentümer bisheriger Unterhalter Niedersächsische Landgesellschaft mbH	
Anmerkungen:	Abschließende Abnahme mit der Naturschutz- und Waldbehörde vorgesehen.	